



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Einleitung	7
2 Ausgangslage	8
2.1 Die Schweiz: Eine offene Volkswirtschaft mit engen Verflechtungen mit der EU	8
2.2 Entwicklung des EU Binnenmarktes und der Bilateralen I	9
3 Übersicht zu den bestehenden Analysen der Bilateralen I	11
3.1 Integrationsbericht von 1999	11
3.2 Analysen zu den einzelnen Abkommen	11
3.2.1 Freizügigkeitsabkommen	11
3.2.2 Marktzugangs- und Forschungsabkommen	12
3.2.3 Unternehmensbefragungen	14
3.3 Fazit der bisherigen Analysen	15
4 Ergebnisse der Studien zum Wegfall der Bilateralen I	16
4.1 Vorgehen	16
4.1.1 Grundannahmen	16
4.1.2 Modellierungsansätze	17
4.1.3 Form der Resultate	17
4.2 Gesamteffekt eines Wegfalls der Bilateralen I	18
4.2.1 Resultate	18
4.2.2 Grenzen der Modellierung	19
4.3 Partielle Effekte eines Wegfalls der Bilateralen I	20
4.3.1 Freizügigkeitsabkommen	22
4.3.2 Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse	25
4.3.3 Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen	27
4.3.4 Abkommen über die Landwirtschaft	28
4.3.5 Abkommen über den Landverkehr	29
4.3.6 Abkommen über den Luftverkehr	30
4.3.7 Forschungsabkommen	31
4.3.8 Systemischer Effekt	32
5 Schlussfolgerungen	33
6 Anhang	34
6.1 Basisszenario	34
6.2 Szenario «Wegfall der Bilateralen I»	34
6.3 Abkürzungsverzeichnis	37
6.4 Glossar	38
6.5 Literaturverzeichnis	40
6.5.1 Vorgestellte Studien	40
6.5.2 Referenzierte Dokumente	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Geografische Aufteilung der Schweizer Exporte	9
Abbildung 2 Schematische Darstellung der Gesamteffekte	18
Abbildung 3 Partielle Effekte auf das BIP im Jahr 2035.....	20
Abbildung 4 Illustrative Darstellung der Wirkungsmechanismen der Bilateralen I.....	21
Abbildung 5 Qualifikationsstruktur der Zuwanderung aus EU/EFTA- bzw. Drittstaaten	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Reales Wachstum des BIP	10
--	----

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» wird die wirtschaftliche Bedeutung der bilateralen Abkommen I (Bilaterale I) diskutiert. Der vorliegende Bericht soll eine fundierte Einschätzung diesbezüglich bieten. Er basiert auf zwei Studien der Forschungsinstitute BAKBASEL und Ecoplan. Darin werden die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I zwischen der EU und der Schweiz analysiert. Die Studien zeigen, dass ein Wegfall der Bilateralen I zu einem deutlich schwächeren Wirtschaftswachstum in der Schweiz führen würde. Kumuliert über den untersuchten Zeithorizont bis 2035 würde das Bruttoinlandsprodukt (BIP) 460 bis 630 Mrd. CHF tiefer ausfallen. Damit kostet der Wegfall der Bilateralen I in weniger als 20 Jahren ungefähr ein heutiges «Jahreseinkommen» der Schweizer Volkswirtschaft. Hinzu kämen weitere Einbussen, wie der Verlust an Rechtssicherheit und die Minderung der Standortattraktivität. Diese Auswirkungen sind schwierig in Zahlen auszudrücken und konnten daher nur ansatzweise modelliert werden. Insgesamt reihen sich die Resultate in ihrer Grössenordnung in die bestehende Literatur zu den einzelnen Abkommen der Bilateralen I ein.

Ausgangslage: Initiative «Gegen Masseneinwanderung» stellt Bilaterale I in Frage

Die Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» stellt das Prinzip der Personenfreizügigkeit grundsätzlich in Frage. Da die Bilateralen I durch die Guillotine-Klausel miteinander verbunden sind, würden im Falle einer Kündigung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) die gesamten Bilateralen I wegfallen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat zwei unabhängige Forschungsinstitute, BAKBASEL und Ecoplan, damit beauftragt, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I zu analysieren.

Was wäre bei einem Wegfall der Bilateralen I?

Um die Bedeutung der Bilateralen I zu bestimmen, vergleichen die Studien die simulierte Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft, einmal mit den Bilateralen I (Basisszenario) und einmal ohne die Bilateralen I (Szenario «Wegfall»). Das Szenario «Wegfall» basiert auf den folgenden Grundannahmen:

1. Die jährliche Nettozuwanderung wird um 25% reduziert. Damit wird von der prognostizierten Zuwanderung der Teil weggerechnet, welcher gemäss Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (KOF) seit Inkrafttreten der Bilateralen I dem FZA zugeschrieben werden kann.
2. Die darauffolgende Kündigung des FZA führt aufgrund der Guillotine-Klausel zum Wegfall der Bilateralen I.
3. Politische Reaktionen der Schweiz und der EU aufgrund des Wegfalls der Bilateralen I werden nicht modelliert.
4. Mögliche Auswirkungen auf weitere bestehende Abkommen mit der EU (z.B. die Bilateralen II, das Freihandelsabkommen von 1972, etc.) oder allfällige Ersatzabkommen werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Bedeutende Einschnitte für Schweizer Wirtschaft ohne die Bilateralen I

Die Studien zeigen, dass der Wegfall der Bilateralen I ab 2018 bedeutende negative Auswirkungen auf die Schweizer Volkswirtschaft hätte.

- **Tieferes Bruttoinlandsprodukt:** Beide Forschungsinstitute schätzen, dass das BIP im Jahr 2035 deutlich tiefer liegt als im Szenario mit den Bilateralen I. Ecoplan berechnet einen negativen Effekt von 4.9 Prozent. BAKBASEL beziffert den Verlust auf 7.1 Prozent. Das BIP pro Kopf liegt im Jahr 2035 um 1.5 Prozent (Ecoplan), bzw. 3.9 Prozent (BAKBASEL) tiefer als im Szenario mit den Bilateralen I.

- **Kumulierter Verlust von einem Jahres-BIP:** Kumuliert über die Jahre bis 2035 bedeutet dies eine Einbusse des Schweizer BIP von 460 bis 630 Milliarden CHF. Damit kostet der Wegfall der Bilateralen I in weniger als 20 Jahren ungefähr ein heutiges Schweizer BIP, respektive «Jahreseinkommen».

Die Forschungsinstitute arbeiten mit denselben Grundannahmen und demselben zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial. Die Arbeiten wurden unabhängig voneinander durchgeführt und unterscheiden sich insbesondere bei den Modellrechnungen. Ecoplan hat beispielsweise die Auswirkungen des Wegfalls des Forschungsabkommens nicht berechnet.

Die Auswirkungen eines Wegfalls der einzelnen Abkommen

Neben der Simulation des Wegfalls der Bilateralen I insgesamt wurden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Wegfalls der einzelnen Abkommen auch partiell analysiert. Aufgrund von Rückkoppelungen entspricht die Summe der partiellen Effekte nicht dem Gesamteffekt.

- Die Studien zeigen, dass das **FZA** aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive am wichtigsten ist. Die Kontingentierung der Zuwanderung verringert das Arbeitsangebot und verteuert den Rekrutierungsprozess. Allein dadurch würde das BIP 2035 im Vergleich zum Basisszenario rund 3.0% (BAKBASEL) bzw. 4.5% (Ecoplan) tiefer liegen.
- Der Wegfall der **weiteren Marktzugangsabkommen** und die daraus resultierenden Handelsbarrieren führen zu einer Verschlechterung der Schweizer Wettbewerbsposition. Dabei resultiert 2035 im Vergleich zum Basisszenario ein BIP-Verlust von 1.5% (BAKBASEL) bzw. 2.0% (Ecoplan). Die Auswirkungen einzelner Abkommen (Landwirtschaft, Landverkehr und Luftverkehr) mögen relativ zum gesamtwirtschaftlichen Effekt klein erscheinen. Für die betroffenen Sektoren ist der Wegfall jedoch bedeutend.
- Bei einem Wegfall des **Forschungsabkommens** wird mit einer verringerten Effizienz der Forschungsausgaben in der Schweiz gerechnet. Der Wegfall des Abkommens alleine führt 2035 im Vergleich zum Basisszenario zu einer Einbusse des BIP von 1.5% (BAKBASEL).
- Ein Wegfall der Bilateralen I würde schliesslich zu Produktionsverlagerungen sowie weniger Firmenansiedlungen führen. Gemäss BAKBASEL führt dies im Jahr 2035 im Vergleich zum Basisszenario zu einem um 2.3% tieferen BIP (systemischer Effekt). Bei Ecoplan sind diese Auswirkungen teilweise in den partiellen Effekten der einzelnen Abkommen enthalten.

Gesamteffekte übersteigen wahrscheinlich geschätzte Auswirkungen

Ein Wegfall der Bilateralen I hätte einschneidende Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Folge. Dabei konnten die Auswirkungen auf die Standortattraktivität der Schweiz und auf die Rechtssicherheit für Unternehmen von den Forschungsinstituten aufgrund methodischer Herausforderungen nur teilweise erfasst werden. Hinzu kommen verschiedene Bestimmungen der Abkommen, welche im Rahmen der Studien nicht modelliert werden konnten. Diese nicht-quantifizierten Effekte dürften insgesamt ebenfalls zu negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft führen. Insofern ist davon auszugehen, dass die wirtschaftlichen Konsequenzen eines Wegfalls der Bilateralen I die ausgewiesenen Resultate der Schätzungen übersteigen würden. Schliesslich wäre bei einem Wegfall der Bilateralen I der Abschluss weiterer Marktzugangsabkommen mit der EU kaum möglich.

Die Bilateralen I haben seit der Jahrtausendwende wesentlich zum Wirtschaftswachstum der Schweiz beigetragen. Ihr Wegfall würde den Marktzugang, den Austausch und die Vernetzung mit der bei weitem wichtigsten Handelspartnerin der Schweiz stark einschränken.

Die sieben Abkommen der Bilateralen I

Das Freizügigkeitsabkommen ermöglicht Staatsangehörigen beider Vertragsparteien ihren Arbeits- und Aufenthaltsort in der Europäischen Union (EU) und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen frei zu wählen. Die weiteren Marktzugangsabkommen regeln den sektoriellen Zugang für Güter und Dienstleistungen zu den Märkten der EU und der Schweiz. Dazu gehören das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse, das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, das Landverkehrsabkommen, das Luftverkehrsabkommen und das Landwirtschaftsabkommen. Das Forschungsabkommen schliesslich legte die Grundlage für die Teilnahme der Schweiz an der Forschungszusammenarbeit innerhalb der EU.

1 Einleitung

In der Diskussion über die Umsetzung der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» ist unter anderem die wirtschaftliche Bedeutung der bilateralen Abkommen von 1999 (Bilaterale I) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) von Interesse. Im Falle einer Kündigung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) mit der EU würden gemäss der sogenannten Guillotine-Klausel die weiteren Abkommen der Bilateralen I sechs Monate nach der Notifikation der Kündigung wegfallen (Art. 25 Abs. 4 FZA). Vor diesem Hintergrund sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines potentiellen Wegfalls der Bilateralen I bzw. die Bedeutung dieses Vertragspakets diskutiert werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat im Auftrag des Bundesrates zwei Studien erstellen lassen, welche die gesamtwirtschaftlichen Effekte eines Wegfalls der Bilateralen I untersuchen. Die unabhängigen Forschungsinstitute, BAKBASEL und Ecoplan, analysieren dies anhand zweier Szenarien. Das «Basisszenario» beruht auf dem Status Quo, d.h. die Bilateralen I inkl. FZA bleiben in der heutigen Form erhalten. Im Szenario «Wegfall der Bilateralen I» wird der Personenverkehr über ein Kontingentsystem beschränkt und das FZA gekündigt. Gleichzeitig fallen die restlichen sechs Abkommen der Bilateralen I weg.

Der vorliegende Bericht erläutert die Resultate der beiden Studien. Kapitel 2 enthält eine kurze Analyse der aussenwirtschaftlichen Verflechtungen der Schweiz sowie eine Einordnung der Bilateralen I in die Schweizer (Aussen-) Wirtschaftspolitik. Kapitel 3 fasst die Erkenntnisse bestehender Analysen zu den bilateralen Abkommen von 1999 zusammen. In Kapitel 4 werden das methodische Vorgehen und die Resultate der zwei Studien vorgestellt.

Der Fokus der Studien von BAKBASEL und Ecoplan liegt auf den modellierbaren wirtschaftlichen Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I. Explizit nicht in diesem Bericht berücksichtigt sind politische Reaktionen seitens der EU und der Schweiz, mögliche Auswirkungen auf weitere sektorielle Abkommen mit der EU (bestehende oder zukünftige) sowie die Konsequenzen für die Gesamtbeziehungen der Schweiz zur EU und ihren Mitgliedsstaaten. Ebenfalls ausgeschlossen wurden mögliche Massnahmen, welche die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I zu mindern versuchen. Solche Annahmen würden die Definition mehrerer alternativer Szenarien benötigen und wären für die vorliegende Aufgabenstellung nicht anwendbar.

2 Ausgangslage

2.1 Die Schweiz: Eine offene Volkswirtschaft mit engen Verflechtungen mit der EU

Die Schweiz ist eine kleine und offene Volkswirtschaft. Der Aussenhandel hat in den letzten Jahrzehnten zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Zwischen 1995 und 2014 ist die Aussenhandelsquote von 69% auf 97% angestiegen.¹ Die Betrachtung globaler Wertschöpfungsketten zeigt, dass sich die Schweizer Wirtschaft zunehmend spezialisiert und in internationale Produktionsprozesse integriert hat. Schweizer Exportprodukte bestehen heute zu einem grossen Teil aus ausländischen Vorleistungen. Umgekehrt importiert die Schweiz beispielsweise Produkte aus der EU, welche Vorleistungen von Schweizer Unternehmen enthalten.²

Die Schweiz mit ihrer offenen Volkswirtschaft hat somit ein vitales Interesse sowohl an möglichst freiem Zugang zu den wichtigsten Absatzmärkten als auch an einfachen Einfuhr- und Ausfuhrprozeduren. In der Legislaturplanung sowie beispielsweise im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik hat der Bundesrat seine Absicht bestärkt, den durch bilaterale, plurilaterale und multilaterale Abkommen gesicherten Zugang zu ausländischen Märkten zu erhalten und auszubauen.³

Die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Schweiz ist die EU. Rund 55% der Schweizer Güterexporte gehen in den EU-Raum. 73% der Schweizer Güterimporte stammen aus der EU. Zugleich ist die EU der grösste Importeur von Schweizer Dienstleistungen. Besonders hervorzuheben ist dabei die enge Verflechtung der Produktionsprozesse zwischen der Schweiz und ihren EU-Nachbarstaaten. Mehr als die Hälfte der Importe aus der EU sind Vorleistungen, welche in die Herstellung von Schweizer Produkten einfliessen. Umgekehrt werden über 50% der Schweizer Exporte in der EU als Vorleistungen weiterverarbeitet.⁴

Die engen wirtschaftlichen Beziehungen mit der EU widerspiegeln sich auch in den Direktinvestitionen: Rund 82% des ausländischen Kapitals in der Schweiz stammt aus der EU. Umgekehrt befinden sich rund 43% der schweizerischen Direktinvestitionen in der EU.⁵

Die hohe Mobilität der Arbeitskräfte zwischen der Schweiz und der EU ist ebenfalls Teil der engen wirtschaftlichen Verflechtungen. Ende 2014 wohnten und arbeiteten mehr als 446'000 Schweizer⁶ in den EU-Staaten. Umgekehrt lebten 2014 rund 1'344'000 EU-28/EFTA-Bürger in der Schweiz. Zusätzlich arbeiteten 286'000 Grenzgänger aus der EU in der Schweiz.⁷

Alleine aufgrund der geografischen Lage wird die EU auch in Zukunft die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Schweiz bleiben. Obwohl sich der Anteil der EU am Gesamthandelsvolumen der Schweiz etwas verringert hat, was den Aufschwung der Schwellenländer widerspiegelt, bleibt die EU die wichtigste Exportdestination (Abbildung 1).

¹ Die Aussenhandelsquote ist die Summe der Exporte und Importe in Proportion zum Bruttoinlandsprodukt (BFS, 2015b).

² SECO (2014a)

³ Legislaturplanung 2011-2015 (Bundeskanzlei, 2012); Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik des Bundesrates (2014b)

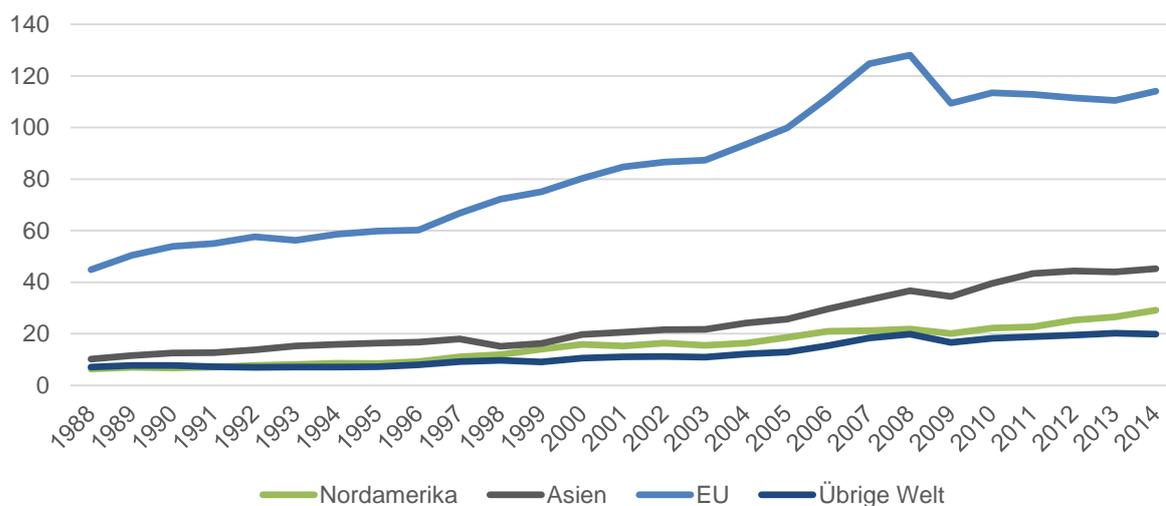
⁴ Daten für 2014 (Dienstleistungen 2013): Exporte ohne Gold (EZV), Dienstleistungen (Eurostat). Bezugsgrösse bei Vorleistungen sind die EU-15 Staaten, siehe Strukturberichterstattung Nr. 53 des SECO (2014a).

⁵ Daten für 2013: Schweizerische Nationalbank, SNB

⁶ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf geschlechtergerechtes Formulieren verzichtet.

⁷ EDA (2015); SECO, SEM, BFS, BSV (2015)

Abbildung 1 Geografische Aufteilung der Schweizer Exporte
Nominal, in Mrd. CHF, EZV (2015)



2.2 Entwicklung des EU Binnenmarktes und der Bilateralen I

Die EU umfasst heute 28 Mitgliedsstaaten mit über 500 Millionen Konsumenten, welche ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von rund 14'000 Mrd. Euro erwirtschaften. Die EU ist damit gemessen am BIP noch vor den USA der grösste Binnenmarkt der Welt.⁸ Mit zunehmender Integration hin zum EU-Binnenmarkt wurden entlang der vier Grundfreiheiten – freier Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital – Handelshemmnisse abgeschafft und Rechtsvorschriften harmonisiert.

Diese Entwicklungen hat die Schweiz in ihrer Aussenwirtschaftspolitik stets berücksichtigt. Bereits 1972 schloss die Schweiz mit der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ein Freihandelsabkommen (FHA) ab, welches insbesondere die Abschaffung von Industriezöllen vorsah.⁹ Anfang der 90er Jahre vollzog die Europäische Gemeinschaft weitere wichtige Integrationsschritte hin zum gemeinsamen Binnenmarkt. Das FHA von 1972 konnte dieser dynamischen Integration des EU-Binnenmarktes nicht mehr vollständig Rechnung tragen.

Das Schweizer Stimmvolk entschied sich 1992 gegen einen Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Die resultierende Unsicherheit über die Beziehungen zum wichtigsten Handelspartner machte sich in der Schweizer Wirtschaft bemerkbar. Sie dürfte neben der Immobilienkrise und der starken Aufwertung des Schweizer Frankens ausschlaggebend für die Wachstumsschwäche der Schweizer Wirtschaft in den 90er Jahren gewesen sein. Mit dem Abschluss der bilateralen Abkommen von 1999 fand die Schweiz schliesslich einen massgeschneiderten Zugang zum EU-Binnenmarkt und damit eine eigene Lösung. Die Bilateralen I traten am 1. Juni 2002 in Kraft.

⁸ Daten für 2014. BIP und Bevölkerung der EU (Eurostat); Anteil am Welt-Bruttoinlandsprodukt (kaufkraftbereinigt): EU 17.14%; USA 15.95% (International Monetary Fund).

⁹ Das FHA zwischen der Schweiz und der Europäischen Union hat nach wie vor Gültigkeit (siehe auch das Kapitel 6.2 im Anhang).

Seit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen I hat sich die Schweizer Wirtschaft positiv entwickelt. Tabelle 1 veranschaulicht, dass die Schweizer Wirtschaft seit 2002 im Vergleich mit anderen Ländern ein deutlich höheres Wachstum erzielt hat.

Tabelle 1 Reales Wachstum des BIP
Eigene Berechnung mit Daten der Weltbank, SECO (2015a)

Ø 91-01		Ø 02-08		Ø 09-14	
1 USA	3.2%	1 Grossbritannien	2.5%	1 USA	1.4%
2 Grossbritannien	2.4%	2 Schweiz	2.4%	2 Schweiz	1.3%
3 Eurozone	2.2%	3 USA	2.3%	3 Deutschland	0.7%
4 Frankreich	2.1%	4 Eurozone	1.8%	4 Grossbritannien	0.7%
5 Deutschland	2.0%	5 Frankreich	1.6%	5 Frankreich	0.4%
6 Schweiz	1.2%	6 Deutschland	1.3%	6 Japan	0.3%
7 Japan	1.1%	7 Japan	1.2%	7 Eurozone	-0.2%

Die Möglichkeit eines umfassenden Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EU als Alternative zu den bilateralen Abkommen analysiert der Bericht zum Postulat 13.4022 Keller-Sutter. Der Bericht zeigt, dass die bilateralen Abkommen in verschiedenen Bereichen für Schweizer Anbieter binnenmarktähnliche Verhältnisse mit entsprechender Rechtssicherheit geschaffen haben. Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU wurde um wichtige politische Bereiche erweitert, was mit einem FHA nicht erreicht werden könnte. Somit decken die bilateralen Abkommen die Interessen der Schweiz weit besser ab, als dies mit einem umfassenden FHA erreicht werden könnte.¹⁰

¹⁰ Bericht in Beantwortung des Postulats [13.4002] Keller-Sutter (EDA, 2015)

3 Übersicht zu den bestehenden Analysen der Bilateralen I

Die einzelnen Abkommen der Bilateralen I sind Gegenstand einer Vielzahl wissenschaftlicher Studien. Die meisten Studien analysierten die Auswirkungen einzelner Abkommen aus einer rückblickenden Perspektive (ex post). Einzig der Integrationsbericht des Bundesrates von 1999 hatte das Ziel, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der gesamten Bilateralen I ex ante zu beziffern.

3.1 Integrationsbericht von 1999

Die Studien im Rahmen des Integrationsberichts vergleichen die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines EU-Beitritts mit jenen der bilateralen Abkommen I. Entsprechend leiten die Studien ihre Aussagen aus dem Vergleich der Szenarien «EU-Beitritt», «bilaterale Abkommen» und «Weiterführung des Status Quo von 1999» ab. Alle Studien kommen zum Schluss, dass der Abschluss der bilateralen Abkommen I zu einem höheren Wirtschaftswachstum gegenüber dem Szenario «Status Quo» führen würde. Allerdings werden nicht alle sieben Abkommen der Bilateralen I berücksichtigt. Der Fokus liegt insbesondere auf dem FZA. Bärlocher, Schips und Stalder (1999) schätzen für den Simulationszeitraum 2002 bis 2010 den positiven Effekt des FZA auf die Wachstumsrate des BIP pro Kopf auf durchschnittlich 0.2 Prozentpunkte pro Jahr.¹¹ Van Nieuwkoop und Müller (1999) berücksichtigen zusätzlich Produktivitätseffekte durch das Landverkehrsabkommen. Dabei resultiert eine langfristige Zunahme des BIP um 2.3% im Vergleich zum Szenario «Weiterführung des Status Quo von 1999».¹² Grether und Müller (1999) untersuchen das FZA sowie die Beseitigung technischer Handelshemmnisse und den damit einhergehenden höheren Wettbewerb im Inland. Sie schätzen die damit verbundene langfristige Zunahme des BIP auf 2.0%.¹³

3.2 Analysen zu den einzelnen Abkommen

3.2.1 Freizügigkeitsabkommen

Das FZA gewährt Staatsangehörigen der Schweiz und der EU-Mitgliedsstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz und Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständig erwerbend sind oder bei Nichterwerbstätigkeit ausreichend finanzielle Mittel nachweisen und umfassend krankenversichert sind.

Bei den Studien zum FZA stehen zumeist die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sowie auf den Arbeitsmarkt im Fokus. Es wird aufgezeigt, dass das FZA zu einem stärkeren Wachstum des Schweizer BIP beigetragen hat. Bezüglich der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt kommt eine überwiegende Anzahl der Analysen zum Schluss, dass die Zuwanderung aufgrund des FZA zu keinen oder nur geringen messbaren Verdrängungseffekten geführt hat.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des FZA werden insbesondere von Stalder¹⁴ und der Konjunkturforschungsstelle der ETH (KOF)¹⁵ untersucht. Stalder (2010) stellt fest, dass das FZA Personalengpässe durch die bessere Verfügbarkeit von Fachkräften reduzierte, wodurch eine stetig steigende Exportnachfrage bedient werden konnte. So resultierte aufgrund des FZA über die Periode von 2002 bis 2008 ein um 3.2% höheres BIP. Die KOF schätzt den

¹¹ Bärlocher, Schips und Stalder (1999)

¹² Müller und van Nieuwkoop (1999)

¹³ Müller und Grether (1999)

¹⁴ Stalder (2008, 2010)

¹⁵ Aepli et al. (2008) und Abberger et al. (2015) der KOF

positiven Effekt des FZA auf das BIP zwischen 2002 und 2007 auf insgesamt 1.0%.¹⁶ In einer späteren Studie rechnet die KOF, dass das FZA in den Jahren 2002 bis 2013 zu einem höheren BIP-Wachstum von durchschnittlich bis zu einem Viertel Prozentpunkt pro Jahr führt.¹⁷ Zusätzlich werden die Auswirkungen eines Wegfalls des FZA für den Zeitraum von 2015 bis 2019 simuliert. Dabei würde das Wachstum des BIP ohne FZA im Simulationszeitraum jährlich rund 0.2 Prozentpunkte tiefer ausfallen.¹⁸

Wissenschaftliche Analysen deuten zudem darauf hin, dass sich das FZA langfristig positiv auf die Arbeitsproduktivität auswirkt. Zum einen wanderten unter dem FZA deutlich höher qualifizierte Arbeitskräfte in die Schweiz ein als zuvor (Abbildung 5), zum anderen reduzierte das Abkommen Personalengpässe und erhöhte damit die Arbeitsmarkteffizienz. Diese langfristig positiven Effekte gelten auch für das BIP pro Kopf, wobei jedoch in der kurzfristigen Betrachtung der vermehrte Einsatz des Faktors Arbeit, und somit die abnehmende Kapitalintensität, die positiven Effekte überlagern kann (vgl. auch Kapitel 4.3.1).¹⁹

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Weitere Analysen zu den Auswirkungen des FZA auf den Arbeitsmarkt zeigen, dass die Zuwanderung seit dem Inkrafttreten des FZA in erster Linie nachfragegesteuert war und in Bereichen stattfand, in denen auch Einheimische gute Beschäftigungsmöglichkeiten haben. Die zugewanderten Arbeitskräfte traten im Arbeitsmarkt hauptsächlich komplementär zu den einheimischen Fachkräften auf. Daher fielen negative Effekte der Zuwanderung in Bezug auf die Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsentwicklung gering aus und blieben auf einzelne wenige Arbeitsmarktsegmente beschränkt.²⁰ Auch die Auswirkungen des FZA auf die Löhne von Arbeitnehmenden sind gemessen an den konjunkturellen und strukturellen Entwicklungen der letzten zehn Jahre insgesamt als gering einzustufen.²¹

3.2.2 Marktzugangs- und Forschungsabkommen

Studien zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der sektoriellen Marktzugangsabkommen der Bilateralen I und zum Forschungsabkommen liegen nicht in demselben Umfang vor wie zum FZA. Im Fokus der Analysen stehen vielmehr die einzelnen Mechanismen als deren gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Die wichtigsten Studien zu den einzelnen Abkommen werden in der Folge kurz zusammengefasst.

¹⁶ Aepli et al. der KOF (2008)

¹⁷ Graff, M. und Sturm, J. E. der KOF (2015)

¹⁸ Abrahamsen, Y., Sarferaz, S., Simmons-Süer, B. der KOF (2015)

¹⁹ Zu den Auswirkungen des FZA auf das Produktivitätswachstum und das BIP pro Kopf vgl. Siegenthaler M. und Sturm J. E. (2012), sowie die Literaturübersicht in der Spezialausgabe der Konjunkturtendenzen vom Frühjahr 2015 (SECO, 2015b).

²⁰ In Bezug auf die Beschäftigung und Arbeitslosigkeit finden empirische Studien Anzeichen für leicht negative Effekte bei Hochqualifizierten (Favre, Lalive, Zweigmüller (2013)) und Niedrigqualifizierten (Sheldon und Cueni (2011b)), während andere Studien keine oder sogar positive Effekte finden (Basten und Siegenthaler (2013); Flückiger und Kempeneers (2012); Flückiger et al. (2006)).

²¹ In Bezug auf die Lohnentwicklung finden sich Anzeichen für Lohndruck in einzelnen Arbeitsmarktsegmenten, insbesondere bei Hochqualifizierten (Gerfin und Kaiser (2010); Favre (2011); Müller, Assensio, Graf (2013)), aber auch bei niedrigqualifizierten ansässigen Ausländern (Sheldon und Cueni (2011b); Sheldon und Cueni (2011a); Henneberger und Ziegler (2011)). Zugleich können verschiedene Studien keine Lohneffekte feststellen (Beerli und Peri (2015); Favre (2011); Müller et. al. (2013) bei Niedrigqualifizierten) oder sie finden positive Effekte für Schweizer (Sheldon und Cueni (2011b)).

Das **Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen** zielt auf den Abbau technischer Handelshemmnisse, wodurch Unternehmen ihre Produkte schneller und günstiger im Exportmarkt in Umlauf bringen können. Von diesen Erleichterungen profitiert rund ein Viertel der gesamten Warenexporte der Schweiz mit der EU. Analysen der KOF (2015)²² sowie von Burghardt (2013) und Bühler und Burghardt (2013) zeigen, dass sowohl das Export- als auch Importvolumen der betroffenen Produkte dank des Abkommens deutlich zugenommen hat. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass technische Handelshemmnisse und insbesondere Zulassungsverfahren einen Teil der Preisdifferenzen bei Importen aus der EU erklären können.²³

Das **Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen** ermöglicht der Schweiz einen über die WTO-Regeln hinausgehenden diskriminierungsfreien Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt mit einem jährlichen Vergabevolumen in der Grössenordnung von 335 Mrd. Euro (2011).²⁴ Umgekehrt erhalten Unternehmen aus der EU einen erweiterten Zugang zum Schweizer Beschaffungsmarkt. Das SECO führte 2008 eine Umfrage bei Gemeinden und Bezirken sowie Vergabestellen in den vom Abkommen erfassten Infrastrukturbereichen durch. Es zeigte sich, dass die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung einen zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich bringt. Zugleich führt das Abkommen aber zu einer höheren Wettbewerbsintensität in den Beschaffungsmärkten. Studien weisen darauf hin, dass Liberalisierung und zunehmender Wettbewerb zu deutlichen Preisminderungen und damit Einsparungen im öffentlichen Sektor führen können.²⁵

Das **Landwirtschaftsabkommen** liberalisiert den Käsehandel und sorgt neben dem Abbau von Importkontingenten und Zöllen vor allem für eine bedeutende Reduktion nicht-tarifärer Handelshemmnisse im Agrarbereich. Bis dato gibt es keine wissenschaftliche Analyse der Auswirkungen nicht-tarifärer Elemente des Abkommens auf den Agrarhandel. Mit der Evaluation der Käsemarktliberalisierung von BAKBASEL wurde lediglich der Abbau tarifärer Handelshemmnisse evaluiert: Gemäss BAKBASEL (2012) hat die Liberalisierung des Käsemarktes zu einer Intensivierung des Handels mit der EU und zu einem durchschnittlichen Anstieg der Schweizer Käseexporte von 2% pro Jahr (zwischen 2003 und 2011, in CHF) geführt.²⁶

Das **Landverkehrsabkommen** öffnet den Strassen- und Schienenverkehrsmarkt und bringt zugleich mit der Anerkennung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) eine vertragliche Sicherung der Schweizer Verkehrs- und Verlagerungspolitik. Laut Schätzungen würden ohne die LSVA und andere Verlagerungsinstrumente - namentlich die NEAT und die Bahnreform - zusätzlich rund 650'000 bis 700'000 schwere Güterfahrzeuge pro Jahr die Alpen queren.²⁷ So hat sich trotz des starken Wirtschaftswachstums die Zahl der schweren, alpenquerenden Güterfahrzeuge im Zeitraum zwischen 2002 und 2014 von 1.25 Mio. auf rund 1.03 Mio. Fahrzeuge gesenkt.²⁸

Das **Luftverkehrsabkommen** integriert den Schweizer Luftverkehr in den liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt und verbessert damit die verkehrstechnische Anbindung der Schweiz an Europa und die Welt. Bislang liegen keine umfangreichen Analysen zu den Auswirkungen des Abkommens auf den Schweizer Luftverkehrsmarkt vor.

²² Hälg, F. (2015)

²³ Bericht in Erfüllung des Postulats [05.3816] David (SECO, 2005)

²⁴ Beschaffungen über den Schwellenwerten (Europäische Union, 2011).

²⁵ Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolstelle (PVK) zu den Auswirkungen der Ausschreibungen gemäss WTO-Verfahren in der Schweiz (2002); Europe Economics zum öffentlichen Beschaffungswesen in der EU (2004)

²⁶ BAKBASEL (2012)

²⁷ Bericht über die Verkehrsverlagerung (UVEK, 2013)

²⁸ Daten für 2014: Bundesamt für Statistik BFS

Das **Forschungsabkommen** von 1999 sowie die Folgeabkommen von 2003 und 2007 ermöglichten der Schweiz die gleichberechtigte Teilnahme an den grössten Forschungsrahmenprogrammen (FRP) der Welt und steigerten damit die Attraktivität der Schweiz als innovativer und vernetzter Forschungsstandort. Evaluationen der Programme durch das SBFI zeigen, dass der Rückfluss für die Schweiz seit der Möglichkeit der vollen Beteiligung stets positiv ausfiel und zugenommen hat.²⁹ Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit wird dadurch bestätigt, dass die Schweiz bisher bezüglich Anzahl Projekte, Koordinatoren und Erfolgsquote eines der erfolgreichsten teilnehmenden Länder war. Im 6. FRP (2003-2006) gingen 14% der in die Schweiz fliessenden Mittel an kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die beteiligten KMU deckten damit einen Drittel ihrer Kosten für Forschung und Entwicklung. Dabei sind 50% der Projektergebnisse in neue Produkte und Dienstleistungen geflossen.³⁰ Die EU schätzt, dass das 7. FRP (2007-2013) bis 2030 das EU-BIP um rund 0.5% bis 1.0% erhöhen und so zwischen 400'000 und 925'000 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen könnte.^{31, 32}

In der Summe profitieren Schweizer Unternehmen und Konsumenten aufgrund der Marktzugangsabkommen von einem Abbau tarifärer und nicht-tarifärer Handelshemmnisse, der Öffnung bisher geschlossener Märkte und einer administrativen Entlastung im Grenzverkehr. Die Schweiz profitiert zudem von Kooperationsmöglichkeiten mit verschiedenen europäischen Gremien, Agenturen und Ausschüssen, welche ein direktes Vertreten der Schweizer Anliegen erlauben. Durch die verbesserten Marktzugangsbedingungen können Schweizer Anbieter in den betroffenen Sektoren leichter auf dem europäischen Markt tätig werden und von Skaleneffekten profitieren. Die Abkommen über den Luft- und den Landverkehr führen zu einer verbesserten Verkehrsanbindung, einer erhöhten Effizienz im Gütertransport und einem vereinfachten Zugang für Schweizer Entwicklungs- und Herstellerbetriebe. Umgekehrt profitieren Anbieter aus der EU von einem besseren Zugang zum Schweizer Markt, was tendenziell den Wettbewerbsdruck erhöht und zu tieferen Preisen für die Konsumenten in der Schweiz führt.

3.2.3 Unternehmensbefragungen

Einige kürzlich erschienene Befragungen hatten das Ziel, die quantitativen Schätzungen zu verifizieren. Vor der Abstimmung zur Initiative «Gegen Masseneinwanderung» hat BAKBASEL (2013) Unternehmen befragt, was ein möglicher Wegfall des FZA für sie bedeuten würde. Beinahe 80% der teilnehmenden Unternehmen befanden das Abkommen als unverzichtbar oder wichtig. Auch die weiteren Abkommen wurden mit 39% bis 56% Prozent als unverzichtbar bzw. wichtig eingestuft. 2015 wurden diese Ergebnisse in einer Studie (inkl. weiterer Befragungen) im Auftrag der SWISSMEM bestätigt. In einer Umfrage der UBS (2014) nach der Annahme der Initiative gab mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen an, negativ von den Folgen der Initiative betroffen zu sein. Vergleichbare Umfragen der KOF (2014) sowie von Economiesuisse (2015) zeigen, dass nach der Abstimmung etwa die Hälfte der Befragten negative Folgen für das Wachstum der Schweizer Wirtschaft erwartet.³³

²⁹ Im 6. FRP lag dieser bei rund 19 Mio. CHF. Für das 7. FRP rechnet das SBFI mit einer signifikanten Steigerung des positiven Rückfluss auf über 200 Mio. CHF (Stand 11.11.2015). SBFI (2008, 2009, 2014, 2015).

³⁰ SBFI (2005)

³¹ Europäische Kommission (2005).

³² Am 8. FRP «Horizon 2020» nimmt die Schweiz bis Ende 2016 als teilassoziierter Staat teil, in Abhängigkeit der Fortführung des FZA (detaillierte Erläuterung siehe Kapitel 6.2).

³³ KOF (2014) mit Umfrage bei mehr als 6000 Unternehmen aus Industrie, Baugewerbe und Dienstleistung, UBS (2014) mit 385 Umfrageteilnehmer, BAKBASEL (2013) mit 426 Umfrageteilnehmer, BAKBASEL (2015) mit 184 Umfrageteilnehmer aus der MEM-Industrie, economiesuisse (2015) mit 153 Umfrageteilnehmer und 9 Branchenverbände.

3.3 Fazit der bisherigen Analysen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Schweizer Wirtschaft seit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen I von ihrer Wachstumsschwäche erholt und in Bezug auf die Wachstumsperformance im Vergleich zu anderen Ländern deutlich aufgeholt hat (siehe Tabelle 1). Die bisher vorliegenden Studien zeigen, dass die Bilateralen I zu diesem guten Abschneiden der Schweiz beigetragen haben.

Ein wichtiger Teil der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bilateralen I dürfte zudem in der Gesamtwirkung des Vertragspakets liegen. Dieser Effekt geht über die Kumulierung der einzelnen Abkommen hinaus. So muss zum Beispiel der Wert jedes einzelnen Marktzugangsabkommens auch unter Berücksichtigung des FZA betrachtet werden. Die erhöhte Nachfrage nach Schweizer Gütern und Dienstleistungen seit Inkrafttreten der Bilateralen I hätte kaum ohne die durch das FZA gewährleistete Verfügbarkeit von Fachkräften bedient werden können.

Keine der bisherigen Analysen befasste sich jedoch mit einem allfälligen Wegfall der Bilateralen I und dessen Konsequenzen für die Schweizer Gesamtwirtschaft.

4 Ergebnisse der Studien zum Wegfall der Bilateralen I

Angesichts der bisherigen, insbesondere sektoriellen, Analysen haben die Studien von BAKBASEL und Ecoplan zum Ziel, eine bestmögliche Annäherung an die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Bilateralen I zu ermöglichen.

4.1 Vorgehen

4.1.1 Grundannahmen

Die Studien von BAKBASEL und Ecoplan untersuchen die wirtschaftlichen Auswirkungen eines möglichen Wegfalls der Bilateralen I. Es gilt die Annahme, dass die Umsetzung der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» zu einer Kündigung des FZA führt und aufgrund der Guillotine-Klausel danach das gesamte Paket der Bilateralen I wegfällt.

Mit dem Ziel, die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I zu analysieren, vergleichen die Studien das Basisszenario, in welchem die Bilateralen I weiterhin Bestand haben, mit dem Szenario «Wegfall der Bilateralen I», in welchem die Kontingentierung eingeführt wird und die bilateralen Abkommen I wegfallen. Dazu wurden grundlegende Annahmen getroffen, welche den Rahmen der Untersuchung festlegen.

Die wichtigste Annahme besteht darin, dass nach der Kündigung des FZA, bzw. dem Wegfall der gesamten Bilateralen I, keine politischen Reaktionen der Schweiz und der EU berücksichtigt werden. Eine Vorhersage solcher Reaktionen ist kaum möglich und würde die Berechnung mehrerer alternativer Szenarien verlangen. Entsprechend werden auch die Bilateralen II nicht berücksichtigt, obwohl bspw. der EU-Rat in seinen Schlussfolgerungen von Dezember 2014 Zweifel an der Fortführung der Schengen/Dublin-Assoziierung der Schweiz im Falle einer strikten Umsetzung von Art. 121a BV äusserte.³⁴ Ebenso werden potentielle zukünftige Abkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht berücksichtigt. Dazu gehören allfällige Ersatzabkommen sowie zusätzliche Abkommen, deren Abschluss nur bei einem Erhalt der Bilateralen I möglich sein dürfte.³⁵

Die Definition des Szenarios «Wegfall der Bilateralen I» bedingt für jedes Abkommen die Bestimmung der rechtlichen Grundlagen, welche bei einem Wegfall der Bilateralen I in dem entsprechenden Bereich zur Geltung kämen. Dies umfasst zuvor abgeschlossene, weiterhin gültige Abkommen, wie zum Beispiel das FHA zwischen der Schweiz und der EU von 1972, bilaterale Abkommen mit den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten oder ergänzende Abkommen im Rahmen der WTO. Die ausführliche Beschreibung des Szenarios «Wegfall der Bilateralen I» befindet sich im Anhang (Kapitel 6.2).

Es wird angenommen, dass ein möglicher Wegfall der Bilateralen I ab 2018 eintritt. Um langfristige Effekte aufzeigen zu können, wurde der Zeitraum auf 20 Jahre ab dem Untersuchungszeitpunkt – das Jahr 2015 – gelegt. Damit umfasst der Studienhorizont die Periode von 2018 bis 2035.

³⁴ Rat der Europäischen Union (2014)

³⁵ Dazu gehören insbesondere das Stromabkommen zur Teilnahme der Schweiz am europäischen Strommarkt, ein mögliches Abkommen zur Teilnahme der Schweiz am europäischen Emissionshandelssystem oder das Abkommen über Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit, sowie das institutionelle Abkommen.

4.1.2 Modellierungsansätze

Der Wegfall eines Abkommens resultiert in direkten Effekten, welche sich unmittelbar bemerkbar machen (zum Beispiel ein Rückgang der Exporte). Das Ziel der zwei Studien ist jedoch die Analyse der Auswirkungen dieser Effekte auf die gesamte Wirtschaft sowie auf den Wohlstand. Verschiedene Mechanismen, wie bspw. die Preisentwicklung, der private Konsum oder die Arbeitsnachfrage sind Kanäle, über welche sich die direkten Effekte auf die Gesamtwirtschaft übertragen. Die Forschungsinstitute BAKBASEL und Ecoplan arbeiten daher mit volkswirtschaftlichen Modellen, anhand derer diese Rückwirkungen simuliert werden. So soll den komplexen Zusammenhängen der Schweizer Volkswirtschaft Rechnung getragen werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Modelle von Ecoplan und BAKBASEL befindet sich in den technischen Berichten der jeweiligen Studie.

4.1.3 Form der Resultate

Das Modell von Ecoplan ist ein statisches Mehrländer-Gleichgewichtsmodell, während BAKBASEL mit einem dynamischen Strukturmodell arbeitet. Dieser Unterschied wirkt sich auf die Form der Resultate aus. Das dynamische Modell von BAKBASEL simuliert den Verlauf der Wirtschaftsentwicklung von 2018 bis 2035, einmal für das Basisszenario und einmal für das Szenario «Wegfall der Bilateralen I». Das statische Modell von Ecoplan schätzt die Gleichgewichtslösung für das Jahr 2035, einmal für das Basisszenario und einmal für das Szenario «Wegfall der Bilateralen I». Der Vergleich dieser beiden Szenarien entspricht dem Effekt des Wegfalls der Bilateralen I.

Die Abbildung 2 zeigt die schematische Darstellung der geschätzten Szenarien. Die im Folgenden ausgewiesenen Resultate beziehen sich zum einen auf die Differenz im Jahr 2035 zwischen den beiden Szenarien (roter Pfeil in Abbildung 2) und zum anderen auf den kumulierten Effekt über alle Jahre von 2018 bis 2035 (rot schraffierte Fläche in Abbildung 2).³⁶

³⁶ Ein Vergleich des kumulierten Effekts wird ermöglicht, indem Ecoplan abschliessend eine technische Schätzung für den dynamischen Verlauf des Gesamteffektes vornimmt.

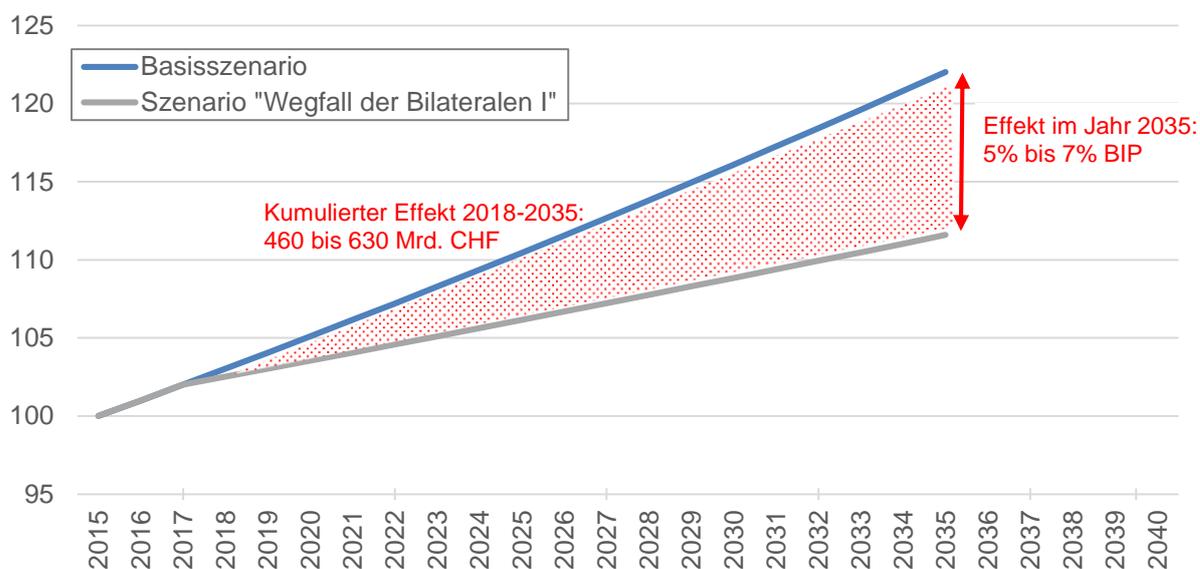
4.2 Gesamteffekt eines Wegfalls der Bilateralen I

4.2.1 Resultate

Die Simulation des Wegfalls der Bilateralen I durch die beiden Forschungsinstitute zeigt: Der Wegfall der Bilateralen I hätte einen deutlich negativen Effekt auf die Entwicklung des Schweizer BIP. Gemäss den Schätzungen kommt das BIP im Jahr 2035 rund 4.9% (Ecoplan), bzw. 7.1% (BAKBASEL) tiefer zu liegen als im Vergleichsszenario mit den Bilateralen I.³⁷ Kumuliert über den untersuchten Zeithorizont von 2018 bis 2035 ergibt sich damit ein BIP-Verlust von rund 460 Mrd. CHF (Ecoplan) bis 630 Mrd. CHF (BAKBASEL).³⁷ Dies entspricht ungefähr einem heutigen jährlichen BIP, welches in diesem Zeitraum verloren ginge. Das BIP pro Kopf liegt im Jahr 2035 etwa 1.5% (Ecoplan), bzw. 3.9% (BAKBASEL) tiefer.

Die Kontingentierung der Zuwanderung, der Verlust des sektoriellen Marktzugangs und der Wegfall der Vernetzung des Schweizer Forschungsstandorts schmälern die Standortattraktivität und verschlechtern die Wettbewerbsposition der Schweiz. Die Simulationen zeigen, dass dadurch die Unternehmensinvestitionen abnehmen und eine Produktionsverlagerung von der Schweiz ins Ausland stattfindet. Dies und die zusätzlichen Handelshemmnisse schränken den Schweizer Aussenhandel ein. Im Jahr 2035 liegen die Exporte im Vergleich zum Basisszenario um 4.0% (BAKBASEL), bzw. 5.2% (Ecoplan) tiefer. Die Importe fallen um 6.8% (BAKBASEL), bzw. um 4.6% (Ecoplan) tiefer aus.

Abbildung 2 Schematische Darstellung der Gesamteffekte
Entwicklung des Bruttoinlandsprodukt (BIP), indiziert (2015=100)



Die Simulationen von Ecoplan zeigen, dass trotz der Verknappung des Arbeitsangebots insgesamt die Reallöhne der Arbeitnehmenden aufgrund der Produktionsverluste und Kapitalabflüsse sinken. Im Jahr 2035 liegen die Reallöhne für Hochqualifizierte um 0.6% und für Niedrigqualifizierte um 0.8% tiefer als im Basisszenario.

³⁷ Der Unterschied ist u.a. darauf zurückzuführen, dass Ecoplan das Forschungsabkommen modelltechnisch nicht berücksichtigen konnte.

BAKBASEL zeigt, dass insbesondere der Wegfall des Forschungsabkommens, des Abkommens über die technischen Handelshemmnisse und des FZA in der langen Frist verstärkt auf die BIP-Entwicklung wirken. Kurzfristig ist hingegen der Wegfall des Abkommens zum öffentlichen Beschaffungswesen sowie des Luftverkehrsabkommens proportional bedeutender.

Der Wegfall der Bilateralen I hat also insgesamt deutlich negative Konsequenzen für die Schweizer Wirtschaft. Der Wegfall der Abkommen führt zu einem starken Einbruch der Investitionen, bedeutend schwächeren Exporten der Schweizer Unternehmen und tieferen Reallöhnen für Schweizer Arbeitnehmende.

4.2.2 Grenzen der Modellierung

Die Simulation erfolgt in Modellen, welche auf die volkswirtschaftlichen Gesamteffekte ausgerichtet sind. Dies entspricht dem Ziel, für einen möglichen Wegfall der Bilateralen I die Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft insgesamt zu analysieren.

Entsprechend wurden in den Studien die Auswirkungen simuliert, für welche eine ausreichende Datengrundlage besteht oder plausible, abgestützte Annahmen getroffen werden können. Die Effekte, welche nicht in den Modellen berücksichtigt werden konnten, sind in den Kapiteln zu den einzelnen Abkommen (Kapitel 4.3) ausgewiesen.

Andere Effekte sind aufgrund ihrer Natur schwierig zu quantifizieren. Dazu gehören wichtige Konzepte wie Rechtssicherheit, politische Stabilität, Lebensqualität oder die allgemeine Attraktivität des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Schweiz. Die Auswirkungen dieser Faktoren auf die Schweizer Volkswirtschaft konnten von den Instituten nur teilweise modelliert werden. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I auf die Volkswirtschaft grösser wären als die ausgewiesenen Resultate der Schätzungen bzw. Simulationen.

Die oben genannten Grenzen sollten bei der Interpretation der vorliegenden Resultate stets berücksichtigt werden. Wichtig ist daher auch die Einbettung der Resultate in die bestehende Literatur, die in Kapitel 3.2 aufgezeigt wurde. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bilateralen I kann aus den oben genannten methodischen Herausforderungen grundsätzlich nicht vollständig erfasst werden.

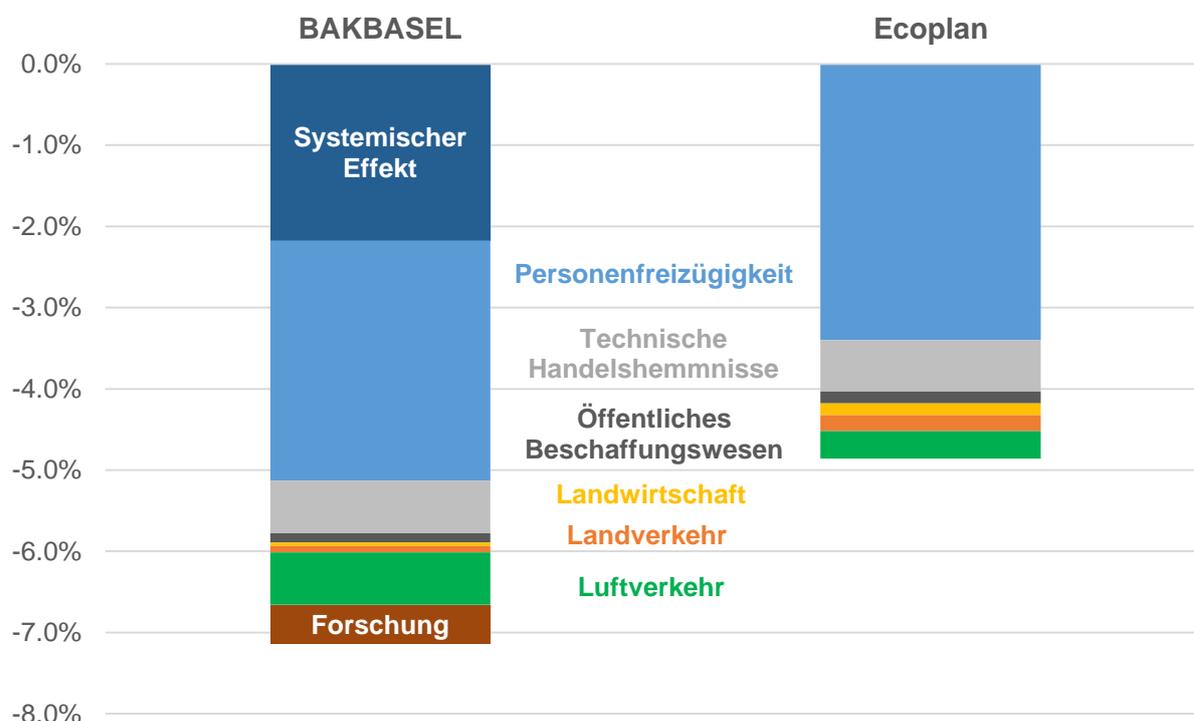
4.3 Partielle Effekte eines Wegfalls der Bilateralen I

Mit dem Ziel, die Wirkungsmechanismen jedes Abkommens zu verstehen, wurde der Wegfall der einzelnen Abkommen der Bilateralen I separat simuliert. Die Resultate für die einzelnen Abkommen werden in den folgenden Kapiteln dargestellt. Abbildung 4 gibt eine Übersicht der wichtigsten Wirkungsmechanismen der Bilateralen I. Die Summe der partiellen Effekte – Wegfall eines einzelnen Abkommens alleine – ist grösser als der simulierte Gesamteffekt. Dies ist dadurch zu erklären, dass es zwischen den einzelnen Abkommen zu Rückkoppelungen oder Überschneidungen kommt.

Sowohl BAKBASEL als auch Ecoplan kommen zum Schluss, dass aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive die Beschränkung der Personenfreizügigkeit die stärksten Rückwirkungen auf die Gesamtwirtschaft hat. Auch der Wegfall der sektoriellen Marktzugangsabkommen resultiert in einem deutlichen Verlust für die Schweizer Volkswirtschaft. Dabei können die Effekte des Wegfalls einzelner Abkommen im jeweiligen Sektor relativ zum Gesamteffekt klein erscheinen. Für die betroffenen Sektoren, welche nur einen kleinen Teil der Gesamtwirtschaft ausmachen (wie z.B. die Landwirtschaft), ist der Wegfall jedoch bedeutend. Ein Wegfall des Forschungsabkommens³⁸ führt aufgrund verringerter Forschungseffizienz ebenfalls zu bedeutenden Effekten.

Schliesslich führt der Wegfall der Bilateralen I insgesamt zu einer Minderung der Standortattraktivität und einer höherer Rechtsunsicherheit für Unternehmen. Während Ecoplan diese Auswirkungen bereits in den partiellen Effekten teilweise berücksichtigt, weist BAKBASEL diese separat im «systemischen Effekt» aus, welcher nicht den einzelnen Abkommen zugeordnet wird.

Abbildung 3 Partielle Effekte auf das BIP im Jahr 2035
Effekte relativ zum Basisszenario, Anteil der partiellen Effekte am Gesamteffekt³⁹
Eigene Darstellung mit Daten von BAKBASEL und Ecoplan (2015)



³⁸ Aktuell das Forschungsabkommen von 2014

³⁹ Die Summe der partiellen Effekte – Wegfall eines einzelnen Abkommens alleine - ist grösser als der simulierte Gesamteffekt. Die Graphik zeigt die proportionale Grösse der partiellen Effekte, skaliert auf den Gesamteffekt.

Die wichtigsten Wirkungsmechanismen der Abkommen

Abbildung 4 zeigt eine Übersicht der wichtigsten Wirkungsmechanismen der Bilateralen I. Die Abkommen über die technischen Handelshemmnisse, das öffentliche Beschaffungswesen, den Landverkehr, den Luftverkehr und die Landwirtschaft wurden als Marktzugangsabkommen zusammengefasst. Diese fünf Abkommen zielen alle auf den Abbau von Handelshemmnissen, sowohl bei der Ausfuhr als auch bei der Einfuhr von Gütern und Dienstleistungen. Dies führt zu positiven Effekten für die Schweizer Volkswirtschaft.

Das FZA ist streng genommen auch ein Marktzugangsabkommen, da es den gegenseitigen Zugang zum Arbeitsmarkt schafft. Aufgrund der Bedeutung des Abkommens wird es hier einzeln dargestellt. Ebenfalls separat ausgewiesen ist das Forschungsabkommen, welches nicht einen direkten Marktzugang schafft, sondern die vollständige Assoziation an den EU-Forschungsrahmenprogrammen ermöglicht. Die spezifischen Wirkungsmechanismen der einzelnen Abkommen werden in den folgenden Kapiteln genauer erläutert.

Abbildung 4 Illustrative Darstellung der Wirkungsmechanismen der Bilateralen I



4.3.1 Freizügigkeitsabkommen

Durch das FZA erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz und Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbständig erwerbend sind oder bei Nichterwerbstätigkeit ausreichend finanzielle Mittel nachweisen und umfassend krankenversichert sind.

Das FZA bezweckt zudem die Liberalisierung gewisser Aspekte des Dienstleistungsverkehrs. Im Rahmen des FZA nimmt die Schweiz auch am europäischen System der Diplomanerkennung teil. Zudem wird durch das FZA die Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme gewährleistet.

Zur Verhinderung der missbräuchlichen Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden im Zuge der Einführung der Freizügigkeit die flankierenden Massnahmen in Kraft gesetzt.

Ausgewiesene Effekte

BAKBASEL und Ecoplan sind für die Modellrechnung von einer hypothetischen Begrenzung der Zuwanderung ausgegangen.⁴⁰ Die KOF hat den Zuwanderungseffekt des FZA im Februar 2015 analysiert.⁴¹ Anhand ökonomischer Schätzungen wurde die isolierte Wirkung des FZA auf die jährliche Nettozuwanderung auf ungefähr 25% geschätzt. BAKBASEL und Ecoplan folgen der Studie von KOF und gehen analog von einer Reduktion der Nettozuwanderung durch die Kontingentierung von 25% gegenüber der Zuwanderung im Basisszenario aus.⁴²

Die Zuwanderung kann nur dort aktiv begrenzt werden, wo keine völkerrechtlichen Verpflichtungen vorliegen. Da die Zuwanderung aus Drittstaaten bereits stark reguliert ist, müsste eine weitergehende Einschränkung der Zuwanderung bei den Erwerbstätigen aus EU/EFTA Staaten erfolgen. Dies hat zwei Konsequenzen: Die Zuwanderung aus Drittstaaten geht mit einer tieferen durchschnittlichen Erwerbsquote einher. Eine Reduktion der Arbeitsmarktzuwanderung (Zuwanderung von Erwerbstätigen aus EU/EFTA-Staaten) schlägt sich in einen proportional höheren Anteil an nicht vom Arbeitsmarkt nachgefragter Zuwanderung nieder. Dies führt zu einer tendenziell tieferen Erwerbsquote der zugewanderten Personen. Zweitens würde eine Beschränkung der Zuwanderung aus EU/EFTA-Staaten die Qualifikationsstruktur der Gesamtzuwanderung verschlechtern, weil diese Zuwanderungsgruppe eine günstigere Qualifikationsstruktur aufweist als die Zuwanderung aus Drittstaaten (Abbildung 5).⁴³

In den Modellsimulationen führt die Reduktion der Zuwanderung durch Kontingente in erster Linie zu einem tieferen Arbeitsangebot. Werden Arbeitskräfte knapp, steigen die Reallöhne. Wenn dieser Reallohnanstieg einzig auf die Verknappung des Arbeitsangebots und nicht auf Produktivitätsgewinne zurückzuführen ist, sind Unternehmen mit höheren Produktionskosten konfrontiert. Die Unternehmen reagieren auf zwei Arten: Zum einen ersetzen sie Arbeit durch Kapital, zum Beispiel indem gewisse Arbeitsschritte neu automatisiert werden. Zum anderen entscheiden sie, ihre Produktion ins Ausland zu verlagern. In der Modellierung von BAKBASEL werden diese Auswirkungen auf die Unternehmensinvestitionen im „Systemischen Effekt“ berücksichtigt (Kapitel 4.3.8). Bei Ecoplan wird der Effekt erfasst, aber nicht separat ausgewiesen. Des Weiteren sind die Unternehmen mit höheren administrativen Kosten aufgrund des Kontingentsystems und weniger produktiven Arbeitskräften aufgrund einer tiefer qualifizierten

⁴⁰ Die Initiative «Gegen die Masseneinwanderung» macht keine expliziten Angaben zu der Höhe der Kontingente.

⁴¹ Bolli, Schläpfer und Siegenthaler in KOF (2015)

⁴² Für die Definition des Basisszenarios, siehe Kapitel 6.1

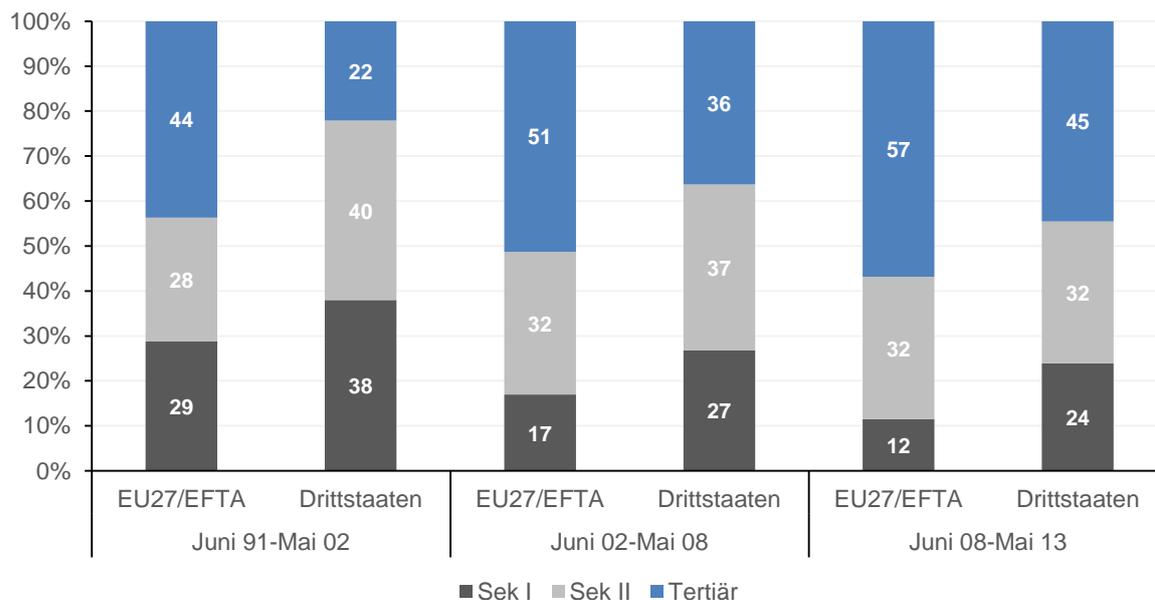
⁴³ Observatoriumsbericht (SECO, SEM, BFS, BSV, 2015)

und schwächer arbeitsmarktgetriebenen Zuwanderung konfrontiert. Zudem würden Mehrkosten im Sozialversicherungssystem anfallen.⁴⁴

Unter Berücksichtigung dieser Wirkungsmechanismen rechnen BAKBASEL und Ecoplan über den ganzen Simulationszeitraum 2018 bis 2035 mit einem im Vergleich zum Basisszenario tieferen BIP-Wachstum. Gemäss Simulation von BAKBASEL kommt das BIP im Jahr 2035 um 3.1% tiefer zu liegen als im Basisszenario. Laut Schätzungen von Ecoplan liegt das BIP 2035 4.5% unter dem Basisszenario.

Das BIP pro Kopf im Jahr 2035 wird von Ecoplan auf 1.1% tiefer als im Basisszenario geschätzt. Dagegen simuliert BAKBASEL für das BIP pro Kopf einen leicht positiven Effekt von 0.3%. Die Anpassung des Kapitalstocks (Abfluss ins Ausland) bei Ecoplan führt zu einer sinkenden Produktivität, was sich entsprechend negativ auf das BIP pro Kopf auswirkt. Dies wird bei BAKBASEL im systemischen Effekt (Kapitel 4.3.8) abgebildet, welcher aber nicht den einzelnen Abkommen zugewiesen werden kann. Unter Berücksichtigung der Produktionsverlagerungen und abnehmenden Unternehmensinvestitionen aufgrund verminderter Standortattraktivität dürfte der alleinige Wegfall des FZA auch bei BAKBASEL zu einer Verringerung des BIP pro Kopf führen.

Abbildung 5 Qualifikationsstruktur der Zuwanderung aus EU/EFTA- bzw. Drittstaaten
Qualifikationsstruktur nach Zuwanderungszeitpunkt (SECO, SEM, BFS, BSV, 2015)



⁴⁴ Im Juni 2015 wurden die Kosten auf dem Gebiet der Sozialversicherungen bei einem Wegfall des FZA auf jährlich rund 143 Mio. CHF geschätzt. Diese Schätzung konzentriert sich auf das Gebiet der Arbeitslosenversicherung aufgrund der im Rahmen des FZA wegfallenden Retrozessionen der Grenzgängerbeiträge. Siehe Bericht des Bundesrates in Beantwortung des Postulates Keller-Sutter [13.4022], 2015.

Nicht ausgewiesene Effekte

Bei den Simulationen zum FZA bleibt festzuhalten, dass die Anwendung eines gesamtwirtschaftlichen Modells anstelle eines Arbeitsmarktmodells an seine Grenzen stösst. In der Simulation arbeiten die Modelle mit einem stark vereinfachten Arbeitsmarkt, in welchem weitgehend jede Arbeitskraft durch eine andere Arbeitskraft ersetzt werden kann. Hätte die Schweiz bspw. in Folge der Einschränkung der Personenfreizügigkeit zu wenig Ingenieure oder IT-Spezialisten, nimmt das Modell an, dass nahezu jede Arbeitskraft in der Schweiz die fehlenden Berufsprofile ersetzen kann. Dies entspricht nicht der Realität auf dem Arbeitsmarkt, wo die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Berufsprofilen und Branchen deutlich beschränkt ist. In der Realität wäre das Ingenieurbüro oder die IT-Firma allenfalls gezwungen seinen Standort auszulagern oder könnte nicht weiter expandieren. Die Konsequenzen imperfekter Substituierbarkeit würden die Wirtschaftsleistung pro Kopf zusätzlich verringern.

Da mit dem FZA auch die Koordination der Sozialversicherungssysteme wegfällt, müsste mit Doppeldeckungen oder Lücken im Versicherungsschutz gerechnet werden. Ferner würden die Berufsqualifikationen der reglementierten Berufe nicht mehr automatisch anerkannt.

Wenn bei einem Wegfall des FZA im Dienstleistungsbereich gegenüber der EU die gleichen Regeln angewendet werden wie für Drittstaaten, schränkt dies die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen stark ein.

Schliesslich ist zu beachten, dass bereits heute rund 400'000 Schweizer in einem EU-Mitgliedsstaat leben. Wer sich zukünftig in einem EU-Mitgliedsstaat niederlassen möchte, könnte sich nicht mehr auf das Recht berufen, unter denselben Bedingungen eine Arbeitsstelle antreten zu können, wie die jeweils ortsansässigen Personen.

4.3.2 Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse

Das Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse (MRA⁴⁵) sieht die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vor. Auf Grundlage äquivalenter Produktvorschriften müssen Schweizer Exporteure nur noch eine Konformitätsbewertung vornehmen, welche dann für beide Märkte gültig ist. Heute umfasst das Abkommen rund 20 Produktsektoren.⁴⁶ Zudem sieht das Abkommen weitere Handelserleichterungen vor. So sind bspw. Schweizer Hersteller von der Pflicht ausgenommen, eine verantwortliche Person mit Sitz in der EU für das Inverkehrbringen des Produkts im jeweiligen Exportmarkt zu benennen. Die EU verlangt einen Vertreter mit Sitz in der EU als verantwortliche Person gegenüber den europäischen Behörden. Durch das MRA akzeptiert die EU eine in der Schweiz registrierte Person, z.B. den Hersteller selbst, als Vertreter. Umgekehrt gilt dasselbe für Importe aus der EU in die Schweiz.

Ausgewiesene Effekte

Nach einem weitgehenden Abbau der Zölle durch das FHA von 1972 gehören ungleiche Produktvorschriften sowie die Nichtanerkennung ausländischer Konformitätsbewertungen zu den wichtigsten verbleibenden Handelshemmnissen im grenzüberschreitenden Warenverkehr. Bei den betroffenen Produkten schafft das Abkommen diese Handelshemmnisse zu grossen Teilen ab. Damit erlaubt es Unternehmen nicht nur, ihre Produktionskosten zu senken, sondern auch bei der Markteinführung Zeit zu sparen. Neben den Exporteuren profitieren vom Abkommen, dank tieferer Preise, auch die Schweizer Konsumenten vom Abbau der Handelshemmnisse. Insgesamt sind rund 25% der Schweizer Güterexporte in die EU und über 30% der Güterimporte aus der EU in die Schweiz von diesem Abkommen betroffen.⁴⁷

Die bei einem Wegfall des Abkommens resultierende Verschlechterung der Wettbewerbsposition der Schweiz führt in den Simulationen beider Forschungsinstitute zu einer Abnahme des gesamten Aussenhandels. Ecoplan schätzt den Rückgang des BIP im Jahr 2035 auf 0.9% im Vergleich zum Basisszenario. BAKBASEL rechnet mit einem Rückgang des BIP um 0.7%.

Nicht ausgewiesene Effekte

Das MRA hat den Nutzen der im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) vorgesehenen autonomen Rechtsharmonisierung von Produktvorschriften maximiert.⁴⁸ Entsprechend könnte es bei einem Wegfall des MRA bei den betroffenen Produktgruppen wieder vermehrt zu abweichenden Produktvorschriften kommen, weil die Vorteile der Rechtsharmonisierung nicht mehr vollständig genutzt werden können. Abweichende Produktvorschriften würden unterschiedliche Produktausführungen bedingen, was mit höheren Export- und Importkosten verbunden wäre.

⁴⁵ Mutual Recognition Agreement

⁴⁶ Gemäss Stand 2015 sind dies: Maschinen, Persönliche Schutzausrüstungen, Spielzeug, Medizinprodukte, Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel, Druckgeräte, Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit, Baugeräte und Baumaschinen, Messgeräte und Fertigpackungen, Kraftfahrzeuge, Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Gute Laborpraxis (GLP), Inspektion der guten Herstellungspraxis und Arzneimittel (GMP) und Zertifizierungen der Chargen, Bauprodukte, Aufzüge, Biozid-Produkte, Seilbahnen sowie Explosivstoffe für zivile Zwecke.

⁴⁷ Eigene Berechnungen mit Daten der EZV (2015)

⁴⁸ Damit Schweizer Fabrikanten nicht zur Herstellung von unterschiedlichen Produktausführungen für den schweizerischen und den europäischen Markt gezwungen sind, hat der Bundesrat nach dem EWR-Nein von 1992 entschieden, die technischen Vorschriften der Schweiz weitgehend und autonom an jene der EU anzupassen (siehe auch Art. 4 THG).

Schweizerische Konformitätsbewertungsstellen können aufgrund des MRA auch für Unternehmen aus der EU Konformitätsbewertungen vornehmen. Nach Einschätzung der ca. 50 privaten Konformitätsbewertungsstellen in der Schweiz wären ohne das Abkommen zahlreiche Kunden zu ausländischen Bewertungsstellen abgewandert.⁴⁹ Zugleich kann angenommen werden, dass das MRA auch zu einem stärkeren Wettbewerb zwischen den Konformitätsbewertungsstellen geführt hat, was sich für deren Kunden, das Schweizer Gewerbe, positiv ausgewirkt haben dürfte.

⁴⁹ Meier und Hertig (2008)

4.3.3 Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

Das Abkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen (AöB) zwischen der Schweiz und der EU basiert auf dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA⁵⁰) und erweitert dessen Geltungsbereich. Schweizer Unternehmen erhalten Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen von Vergabestellen in der EU, welche durch das WTO-Übereinkommen nicht abgedeckt sind. Umgekehrt erhalten EU-Unternehmen Zugang zu diesen Ausschreibungen in der Schweiz. Dabei besteht die Pflicht zur öffentlichen und diskriminierungsfreien Ausschreibung von Vergaben, deren Auftragsvolumen einen gewissen Schwellenwert überschreiten.⁵¹

Das AöB erweitert den Deckungsbereich des GPA um Vergabestellen in Bezirken und Gemeinden sowie Beschaffungen öffentlicher und privater Auftraggeber in den Sektoren Schienenverkehr, Gas- und Wärmeversorgung. Zusätzlich werden Beschaffungen privater Unternehmen abgedeckt, die aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts, das ihnen von einer Behörde übertragen wurde, in den Sektoren Trinkwasser- und Stromversorgung, städtischer Verkehr, Flughäfen sowie Fluss- und Seeschifffahrt tätig sind.

Ausgewiesene Effekte

Bei einem Wegfall des Abkommens würde sich der nichtdiskriminierende Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt der EU für Schweizer Unternehmen auf das WTO-Übereinkommen beschränken. Güter- und Dienstleistungsexporte an ausländische Vergabestellen wären nicht mehr im heutigen Umfang möglich. Umgekehrt wären die betroffenen Schweizer Stellen nicht mehr verpflichtet ihre Vergaben gegenüber EU-Unternehmen auszuschreiben, was zu einem tieferen Wettbewerbsdruck im Schweizer Beschaffungswesen führen würde. Weniger Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen wirkt sich tendenziell preiserhöhend aus.⁵²

Die Simulationen der Forschungsinstitute zeigen, dass das BIP sich im Vergleich zum Basiszenario im Jahr 2035 um 0.1% (BAKBASEL) und um 0.2% (Ecoplan) reduziert. Zum einen wirken sich die sinkenden Exporte negativ auf die Unternehmensinvestitionen sowie die Arbeitsnachfrage aus. Zum anderen reduzieren die höheren Kosten im Schweizer Beschaffungswesen den öffentlichen Realkonsum.⁵³

Nicht ausgewiesene Effekte

Aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit von entsprechenden Statistiken konnten betroffene Sektoren nur teilweise berücksichtigt werden. Nicht in die Berechnungen eingeflossen ist, dass das Abkommen der Schweiz auch Einsitz in verschiedene Gremien der Europäischen Kommission und der EU-Mitgliedsstaaten in den betroffenen Bereichen verschafft. Dadurch kann sich die Schweiz im gesamten Beschaffungswesen, also auch in dem durch das WTO-Abkommen bereits abgedeckten Teil, für eine diskriminierungsfreie Vergabe an Schweizer Unternehmen einsetzen.

⁵⁰ Agreement on Government Procurement

⁵¹ Im Jahr 2011 betrug das Gesamtvolumen der öffentlichen Beschaffungen in der EU, welche über den Schwellenwerten der WTO lagen, ungefähr 350 Mrd. € (Europäische Union, 2011). Der Schweizer Beschaffungsmarkt im Jahr 2009 umfasste 41.7 Mrd. CHF (EFD, 2015).

⁵² Die betroffenen Schweizer Vergabestellen müssten aufgrund von Verpflichtungen in verschiedenen FHA trotzdem eine internationale Ausschreibung gemäss den GPA-Prinzipien vornehmen. Zudem ist anzunehmen, dass die Schweizer Gesetzgebung des öffentlichen Beschaffungswesens kurzfristig nicht angepasst würde. Dadurch würde der administrative Mehraufwand von Ausschreibungen auch für diese Vergabestellen nicht wegfallen.

⁵³ Die Berechnungen wurden auf Basis der WTO-Statistik der EU gemacht, welche lediglich den EU-Raum abdeckt und die EFTA-Länder nicht miteinbezieht.

4.3.4 Abkommen über die Landwirtschaft

Das Abkommen über die Landwirtschaft erleichtert den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der EU durch den Abbau von Zöllen (z.B. für Käse), dem Gewähren von Kontingenten und dem Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse. Dies betrifft bspw. die Bereiche Bio, Pflanzenschutz, Futtermittel oder Wein. Das Abkommen schafft zudem einen gemeinsamen Veterinärraum, ohne grenztierärztliche Kontrollen im Verkehr zwischen der EU und der Schweiz, aber mit einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Lebensmittelkontrolle und Seuchenbekämpfung. Ausserdem sieht das Abkommen die gegenseitige Anerkennung geschützter Wein- und Spirituosenbezeichnungen sowie Bezeichnungen weiterer Agrarprodukte und Lebensmittel vor. Diese nicht-tarifären Handelserleichterungen haben neben verschiedenen anderen Faktoren eine wichtige Rolle gespielt bei der Entwicklung des Schweizer Agrarhandels mit der EU. Seit Inkrafttreten des Abkommens haben sich die Agrarexporte in die EU mehr als verdoppelt, von 2.5 Mrd. CHF im Jahr 2002 auf 5.3 Mrd. CHF im 2014. Die Agrarimporte aus der EU haben ebenfalls markant zugenommen, von 6.5 Mrd. CHF im Jahr 2002 auf 8.8 Mrd. CHF im Jahr 2014.⁵⁴

Ausgewiesene Effekte

Der Wegfall des Käsefreihandels sowie weiterer tarifärer Konzessionen führen im Modell zu einer Abnahme des Aussenhandels. Infolge der wieder eingeführten tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnisse müsste mit weniger Ausfuhren der Schweizer Agrarproduzenten und der Nahrungsmittelindustrie sowie mit einem reduzierten Angebot zu höheren Preisen für Schweizer Konsumenten gerechnet werden.

Im Agrarbereich konzentrieren sich die Schätzungen der Institute auf den Wegfall der Käsemarktliberalisierung. Der Wegfall der technischen Handelserleichterungen konnte nur approximativ berücksichtigt werden. Aufgrund dieser Einschränkungen und des geringen Anteils der Agrarwirtschaft am Schweizer BIP sind die Effekte des wegfallenden Abkommens relativ klein. Ecoplan berechnet einen relativen Verlust von 0.2% des BIP im Jahr 2035. Die gesamten Schweizer Exporte und Importe kommen dabei 2035 um je 0.2% tiefer zu liegen, was in Anbetracht des Anteils der Agrarexporte an den Gesamtexporten beachtlich ist. BAKBASEL schätzt den Verlust des BIP relativ zum Basisszenario auf 0.01% im Jahr 2035.

Nicht ausgewiesene Effekte

Die detaillierten Auswirkungen des Wegfalls der zahlreichen technischen Handelserleichterungen konnten von BAKBASEL und von Ecoplan nur als approximative Schätzung miteinbezogen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass gerade im Abbau dieser nicht-tarifären Handelshemmnisse der Mehrwert des Landwirtschaftsabkommens liegt, respektive deren Wiedereinführung mit hohen Kosten verbunden wäre. Von diesen Massnahmen wäre ein Grossteil der (verarbeiteten) Agrarprodukte betroffen, was sich auf mehreren Ebenen der Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft, inklusive Konsumentensicherheit auswirken würde. Da die Folgen einer Wiedereinführung der nicht-tarifären Handelshemmnisse im Rahmen dieser Studien nur in sehr beschränktem Mass berechnet werden konnten, sind quantitative Aussagen über die einzelnen nicht-tarifären Handelserleichterungen (Anhänge 4 bis 11 des Abkommens) nicht möglich. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden die Wirkungen des Wegfalls von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarprodukte und Lebensmittel (Anhang 12 des Abkommens).

⁵⁴ Diese Zahlen beinhalten auch verarbeitete Agrarprodukte, bei denen einzelne Produkte markant das Ergebnis beeinflussen (zum Beispiel Veredelungsverkehr bei Getränken). Eidgenössische Zollverwaltung (2015).

4.3.5 Abkommen über den Landverkehr

Das Abkommen über den Landverkehr öffnet den Strassen- und Schienenverkehrsmarkt für den Transport von Personen und Gütern zwischen der Schweiz und der EU. Dazu gehört das Recht zur «grossen Kabotage»⁵⁵, der verbesserte Marktzugang im Schienengüterverkehr sowie die Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung von Normen und Zulassungsbewilligungen. Damit werden die Voraussetzungen für eine enge logistische Vernetzung der Schweizer Industrie mit dem EU-Binnenmarkt geschaffen, was sowohl für die Exportindustrie als auch für den Import von Konsumgütern und Vorleistungen kosten- und zeitsparend ist.

Gleichzeitig ermöglicht das Abkommen eine vertragliche Sicherung der schweizerischen Verkehrspolitik und der Instrumente für die Verlagerungspolitik. Aufgrund des Abkommens hat die Schweiz die Gewichtslimite für Lastwagen von 28 auf 40 Tonnen angehoben, während sich die EU verpflichtete, die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und deren kontinuierliche Anpassung an die neusten Umweltstandards sowie das Schweizerische Nacht- und Sonntagsfahrverbot und das Verbot inländischer Strassentransporte („kleine Kabotage“) anzuerkennen. Mit der LSVA⁵⁶ soll der Schwerverkehr langfristig die ihm zurechenbaren Kosten decken. Sie trägt massgeblich zur Umsetzung der vom Stimmvolk beschlossenen Verlagerungspolitik des alpenquerenden Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene bei, u.a. mit jenem Teil der Einnahmen, der in den Ausbau der im Abkommen vorgesehenen alpenquerenden Eisenbahninfrastruktur fließt.

Ausgewiesene Effekte

In den Modellen konnte einzig der Wegfall des Rechts zur «grossen Kabotage» im Strassenverkehr simuliert werden. Bei einem Wegfall der «grossen Kabotage» müssten die Schweizer Transportunternehmen wieder vermehrt Leerfahrten im Import- und Exportverkehr in Kauf nehmen. Ecoplan und BAKBASEL rechnen damit, dass sich dadurch die Preise für Transportdienstleistungen erhöhen. Höhere Transportkosten im Warenverkehr wirken sich in einer offenen Volkswirtschaft wie der Schweiz auf nahezu alle Branchen negativ aus.

Da sich die Simulation der Institute auf den Wegfall der «grossen Kabotage» beschränkt, sind die berechneten Resultate relativ klein und mit Vorsicht zu interpretieren. Das BIP liegt im Jahr 2035 um 0.1% (BAKBASEL), bzw. um 0.2% (Ecoplan) unter dem Basisszenario.

Nicht ausgewiesene Effekte

Nicht ausgewiesen wurden die möglichen Folgen eines Wegfalls des Abkommens auf die Schweizer Verlagerungspolitik. Da mit dem Wegfall des Abkommens die Anerkennung der LSVA wegfallen würde, wäre die Koordination mit den EU-Mitgliedstaaten zur Anpassung der LSVA Tarife an die neusten Umweltstandards erschwert. Es ist nicht auszuschliessen, dass die LSVA Einnahmen dauerhaft tiefer ausfallen würden.⁵⁷

Ausserdem würde der Wegfall des freien Marktzugangs sowie der gegenseitigen Anerkennung technischer Normen, Fähigkeitsausweisen und Zulassungen für den Schienengüterverkehr die Steigerung der Effizienz (Qualitätsverbesserung, Kostenreduzierung usw.) und somit das weitere Wachstum dieses Verkehrsträgers bremsen. Das Ziel, den Anteil am alpenquerenden Güterverkehr auf der Schiene weiter zu erhöhen, wäre damit gefährdet.

⁵⁵ Das Recht zur «grossen Kabotage» gewährt Gütertransportrechte für Schweizer Strassentransportunternehmen zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten ohne Zwischenstopp in der Schweiz.

⁵⁶ In den letzten Jahren betragen die Nettoeinnahmen der LSVA jeweils rund 1.5 Mrd. CHF, wovon ungefähr ein Viertel von ausländischen Transporteuren erbracht wurde (BAV, 2014).

⁵⁷ Der Bundesrat wäre zwar frei, unilateral eine Neuberechnung der LSVA-Sätze zu beschliessen. Reaktionen wie Ausgleichsmassnahmen von einzelnen EU-Mitgliedstaaten wären jedoch nicht auszuschliessen. Eine Anpassung der LSVA Kategorien an die neusten Umweltstandards der Lastwagenflotte wäre daher erschwert.

4.3.6 Abkommen über den Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen regelt den gegenseitigen Zugang von Fluggesellschaften zum schweizerischen und europäischen Luftverkehrsmarkt. Durch die Gewährung von Verkehrsrechten und dank des Diskriminierungsverbots werden Schweizer Luftfahrtunternehmen ihren europäischen Konkurrenten weitgehend gleichgestellt. Sie sind bspw. frei in der Wahl der Destinationen, die sie anfliegen wollen oder in der Tarifgestaltung. Schweizer Fluggesellschaften können so ihr Streckennetz in Europa rasch und flexibel den sich ändernden Kundenbedürfnissen und Märkten anpassen. Das Luftverkehrsabkommen unterstützt damit die optimale Anbindung der Schweiz an das europäische und indirekt auch weltweite Flugstreckennetz. Entsprechend stieg die Zahl der Passagiere auf den Strecken zwischen der EU und der Schweiz zwischen 2001 und 2013 um 57%.⁵⁸

Darüber hinaus sichert das Abkommen die Teilnahme der Schweiz an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA). Zudem können sich schweizerische natürliche und juristische Personen an europäischen Fluggesellschaften beteiligen und umgekehrt, ohne dass die Ausübung der Verkehrsrechte der betreffenden Gesellschaften tangiert würde. Diese Öffnung ermöglicht es den Fluggesellschaften, ihre Basis von Kapitalgebern auf den gesamten europäischen Raum auszudehnen.

Ausgewiesene Effekte

Bei einem Wegfall des Abkommens würde die Schweiz auf die bilateralen Luftverkehrsabkommen mit den einzelnen Mitgliedsstaaten zurückfallen, welche einen restriktiveren Marktzugang zum europäischen Luftverkehrsmarkt vorsehen.⁵⁹ Weniger Flugverbindungen zu oft höheren Preisen wäre die Folge. Dies hätte nicht nur negative Auswirkungen auf Geschäfts- und Tourismusreisen sondern auch auf die Transportkosten für das Schweizer Exportgewerbe.

Die Modellberechnungen von BAKBASEL zeigen, dass gerade der Flughafen Zürich mit seiner Hub-Funktion von dem Wegfall des Abkommens empfindlich getroffen wäre. Insgesamt resultiert eine schlechtere Verkehrsanbindung der Schweiz an den europäischen Luftverkehrsmarkt, was die Attraktivität der Schweiz mindert und sich auf die gesamten Wirtschaftsaktivitäten auswirkt. Über tiefere Investitionen und schwächeren Konsum ergibt sich über den Simulationszeitraum ein BIP, welches im Jahr 2035 um 0.5% (Ecoplan), bzw. um 0.7% (BAKBASEL) unter dem Basisszenario liegt. Bei BAKBASEL dominiert dieser Effekt insbesondere in den ersten Jahren nach dem Wegfall des Abkommens. Während die Effekte der anderen Abkommen über die Zeit zunehmen, wirkt der Wegfall des Luftverkehrsabkommens unmittelbar. In der kumulierten Betrachtung über den gesamten Simulationszeitraum führt dies zu einem bedeutenden Verlust der Schweizer Wirtschaft und macht beinahe 10% des Gesamteffekts von BAKBASEL aus.

Nicht ausgewiesene Effekte

In den Modellberechnungen von BAKBASEL und Ecoplan wurde nur der eingeschränkte Zugang zum Luftverkehrsmarkt berechnet. Nicht miteingeflossen ist der Wegfall der Mitgliedschaft in der EASA. Schweizer Unterhaltsbetriebe wie die Jet Aviation AG oder die SR Technics Ltd. mit über 10'000 Vollzeitstellen in der Schweiz müssten neben ihrer Schweizer Zulassung eine zweite Zulassung bei der EASA einholen.⁶⁰ Das gleiche gilt für Zertifikate von Flugzeugen aus Schweizer Herstellerbetrieben wie bspw. Pilatus. Auch hier wäre eine zweite Zertifizierung durch die EASA notwendig.

⁵⁸ BFS (2015a)

⁵⁹ So sieht das Luftverkehrsabkommen mit Griechenland bspw. nur Athen und Thessaloniki als Destinationen vor, dasjenige mit Italien nur Genua, Turin, Mailand und Rom. Zudem bestehen oft auch Restriktionen bezüglich den möglichen Frequenzen (z.B. mit Deutschland, Griechenland und Spanien).

⁶⁰ Haldimann und Keller (2008)

4.3.7 Forschungsabkommen

Das Forschungsabkommen von 1999 und seine Folgeabkommen von 2003 und 2007 legten die Grundlage für die umfassende Teilnahme der Schweiz am fünften, sechsten und siebten Forschungsrahmenprogramm (FRP) der EU. Beim aktuell laufenden achten FRP «Horizon 2020» (2014-2020) hat die Schweiz mit der EU nach der Abstimmung zur Initiative «Gegen Masseneinwanderung» eine Teilassoziiierung ausgehandelt. Diese ist allerdings bis Ende 2016 befristet. Sollte es zu keiner Lösung beim FZA und dessen Ausdehnung auf Kroatien kommen, wäre eine vollassoziierte und damit gleichberechtigte Teilnahme der Schweiz auf Grundlage des Forschungsabkommens nicht möglich. Die Schweiz würde ab 2017 im gesamten «Horizon 2020» den Status eines Drittstaats einnehmen.

Dabei hat das FRP «Horizon 2020» mit einem Budget von rund 80 Mrd. Euro nochmals deutlich an Volumen zugelegt und zählt zu den grössten und bedeutendsten Forschungsförderungsprogrammen weltweit. Wie die Evaluation der bisherigen FRP durch das SBFi zeigt, waren die Schweizer Projekteingaben bisher äusserst erfolgreich und erzielten jeweils einen positiven Finanzierungssaldo.⁶¹ Die vergebenen Fördermittel kamen dabei Universitäten, der ETH sowie Schweizer Unternehmen zugute. In Umfragen heben KMU hervor, dass die Verknüpfung von öffentlicher und privater Forschung sowie der Austausch mit europäischen innovationsintensiven Unternehmen von hoher Relevanz sind.⁶²

Ausgewiesene Effekte

Mit der Aufhebung der (Teil-)Assoziierung der Schweiz würde der positive Finanzierungssaldo wegfallen. Bedeutender dürften jedoch die internationalen Kooperationen, der Aufbau von Netzwerken und der Austausch mit Experten sein, welche mit dem Wegfall des Abkommens im Rahmen von «Horizon 2020» erschwert wären. Im Bereich Forschung und Innovation nahm die Internationalisierung in den vergangenen Jahren stark zu. Durch die vollumfängliche Einbindung der Schweiz in die FRP der EU gewinnen öffentliche und private Institutionen an Attraktivität bei der Rekrutierung und Bindung von Talenten. BAKBASEL rechnet bei einem Wegfall des Abkommens daher mit einer verringerten Forschungseffizienz am Forschungsstandort Schweiz. Dies wirkt sich negativ auf das BIP-Wachstum aus und resultiert 2035 in einer Reduktion des BIP im Vergleich zum Basisszenario von 0.5%. Die Simulation von BAKBASEL zeigt, dass die negativen Effekte der verringerten Forschungsproduktivität über den Simulationszeitraum zunehmen. In der kumulierten Betrachtung führt dies zu einem bedeutenden Verlust des Bruttoinlandsprodukts.

Nicht ausgewiesene Effekte

Das Handelsmodell von Ecoplan erlaubt keine adäquate Umsetzung der mit dem Forschungsabkommen verbundenen Effekte. Daher verzichtet Ecoplan auf die Simulation eines Wegfalls dieses Abkommens.

⁶¹ SBFi (2008, 2009, 2014)

⁶² SBFi (2014)

4.3.8 Systemischer Effekt

Bei einem Wegfall der Bilateralen I und damit dem Wegfall des massgeschneiderten Zugangs zum EU-Binnenmarkt verliert die Schweiz an Standortattraktivität für Unternehmen im In- und Ausland. Zusätzlich würde eine hohe Unsicherheit entstehen, ob ein Ersatz für die wegfallenden Abkommen gefunden werden kann und welche wirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen der neuen Bedingungen noch möglich sind. Der Verlust an Standortattraktivität der Schweiz und an Rechtssicherheit für Unternehmen wird in den Modellen von Ecoplan und BAKBASEL unterschiedlich berücksichtigt.

Im Handelsmodell von Ecoplan werden die Auswirkungen des Wegfalls der Bilateralen I als Handelshemmnisse eingebaut. Dies mindert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und damit auch die Standortattraktivität. Das Modell berechnet danach die Auswirkungen auf die volkswirtschaftlichen Grössen wie bspw. Exporte, Importe und Unternehmensinvestitionen. Wie in den vorigen Kapiteln erwähnt, kommt es durch den Wegfall der Bilateralen I zu einem starken Rückgang der Unternehmensinvestitionen sowie Kapitalabflüssen (Produktionsverluste, bzw. -verlagerungen).

Im Strukturmodell von BAKBASEL hingegen werden die Auswirkungen eines Wegfalls der einzelnen Abkommen als direkte Effekte auf die volkswirtschaftlichen Grössen wie das Arbeitsangebot, die Exporte oder die Staatsausgaben übertragen. Das Modell berechnet danach die Rückwirkungen auf die Gesamtwirtschaft. Hierbei wird der Verlust an Standortattraktivität nicht explizit mitberücksichtigt. BAKBASEL modelliert diesen Effekt daher separat. BAKBASEL zeigt, dass die Unternehmensinvestitionen in der Schweiz vor Inkrafttreten der Bilateralen I deutlich schwächer waren als danach, selbst unter Berücksichtigung der Immobilienkrise und des starken Frankens in den Jahren vor Abschluss der Bilateralen I. BAKBASEL isoliert mithilfe der Entwicklung der Unternehmensinvestitionen in ausgewählten Vergleichsländer den Anteil der Entwicklung der Schweizer Unternehmensinvestitionen, welcher auf die Bilateralen I zurückzuführen ist. Davon zieht BAKBASEL die bereits simulierten negativen Auswirkungen auf Unternehmensinvestitionen aufgrund des Wegfalls der sieben bilateralen Abkommen ab, um eine Doppelzählung auszuschliessen.

Das Mehrländer-Handelsmodell von Ecoplan berücksichtigt also aufgrund der Abbildung der Handelshemmnisse und der internationalen Kapitalmobilität die verminderte Standortattraktivität bereits in den modellierten Effekten des Wegfalls der einzelnen Abkommen. BAKBASEL schätzt den gesamten Effekt, welcher ein Wegfall der Bilateralen I auf Unternehmensinvestitionen haben dürfte. Die in den Effekten einzelner Abkommen bereits simulierten negativen Auswirkungen auf Unternehmensinvestitionen werden herausgerechnet. Der systemische Effekt entspricht dem restlichen Effekt auf Unternehmensinvestitionen, welcher somit dem Verlust von Standortattraktivität zuzuordnen ist.

Der systemische Effekt von BAKBASEL zielt also darauf ab, die indirekten Folgen der Rechtsunsicherheit und der tieferen Standortattraktivität, welche nicht direkt im Modell berücksichtigt sind, zu schätzen. Die Resultate zeigen für das Jahr 2035 ein BIP, welches um 2.3% tiefer liegt als im Szenario mit den Bilateralen I.

5 Schlussfolgerungen

Die in diesem Bericht vorgestellten Studien zeigen: Ein Wegfall der Bilateralen I ist mit deutlich negativen Auswirkungen auf die zukünftige Wirtschaftsentwicklung der Schweiz verbunden.

- Kumuliert über den Studienhorizont bis 2035 würde das Bruttoinlandsprodukt 460 bis 630 Mrd. CHF tiefer ausfallen. Damit kostet der Wegfall der Bilateralen I in weniger als 20 Jahren ungefähr ein **heutiges «Jahreseinkommen»** der Schweizer Volkswirtschaft.
- Bei einem Wegfall der Bilateralen I würde im Jahr 2035 das **BIP rund 4.9%** (Ecoplan, ohne Forschungsabkommen) **bis 7.1%** (BAKBASEL) tiefer liegen als im Basisszenario. Der negative Effekt auf das BIP pro Kopf würde im Jahr 2035 etwa 1.5% (Ecoplan), bzw. 3.9% (BAKBASEL) betragen.

Insgesamt reihen sich die Resultate in ihrer Grössenordnung in die bestehende Literatur zu den einzelnen Abkommen der Bilateralen I ein. Es zeigt sich insgesamt, dass die Bilateralen I als massgeschneiderter rechtlicher Rahmen für den Schweizer Zugang zum EU-Binnenmarkt von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.

Neben der Simulation des Wegfalls der Bilateralen I insgesamt wurde der Wegfall der einzelnen Abkommen der Bilateralen I auch separat simuliert, um die Wirkungsmechanismen jedes Abkommens zu verstehen.

- Beide Forschungsinstitute kommen dabei zum Schluss, dass aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive das **FZA** am wichtigsten ist. Die Kontingentierung der Zuwanderung verringert das Arbeitsangebot und verteuert den Rekrutierungsprozess, was sich negativ auf die Arbeitsmarkteffizienz auswirkt.
- Der Wegfall der **sektoriellen Marktzugangsabkommen** resultiert ebenfalls in einem deutlichen Verlust für die Schweizer Volkswirtschaft. Die Kosten für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr steigen, wodurch sich die Preise für den Bezug von Vorleistungen erhöhen und sich die Absatzmöglichkeiten von Schweizer Exportfirmen verschlechtern. Die Konsumenten müssen sowohl mit höheren Preisen als auch mit einer geringeren Produktvielfalt rechnen. Dabei können die Effekte des Wegfalls einzelner Abkommen im jeweiligen Sektor relativ zum Gesamteffekt klein erscheinen. Für die betroffenen Sektoren, welche nur einen geringen Teil der Gesamtwirtschaft ausmachen (wie z.B. die Landwirtschaft), ist der Wegfall jedoch bedeutend.
- Schliesslich führt der Wegfall des **Forschungsabkommens** und damit der Assoziierung an den europäischen Forschungsrahmenprogrammen zu einer schwächeren Vernetzung der Schweizer Forschungsaktivitäten mit jenen der EU.

Explizit nicht in diesem Bericht berücksichtigt sind politische Reaktionen seitens der EU und der Schweiz, die möglichen Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I auf weitere bilaterale Abkommen mit der EU (bestehende oder zukünftige) sowie die politischen Konsequenzen für die Gesamtbeziehungen der Schweiz zur EU und ihren Mitgliedsstaaten.

Schliesslich zeigt der Bericht auch, dass aus modelltechnischen Gründen selbst umfangreiche Studien grundsätzlich nicht den ganzen Nutzen der Bilateralen I erfassen können. Dies gilt insbesondere für die zunehmende Verflechtung moderner Volkswirtschaften sowie die indirekten Auswirkungen auf die Rechtssicherheit und Standortattraktivität. Diese Faktoren lassen sich nur teilweise modellieren. BAKBASEL schätzt dazu den systemischen Effekt. Ecoplan berücksichtigt dies teilweise durch die explizite Modellierung der internationalen Kapitalmobilität.

6 Anhang

6.1 Basisszenario

Das Basisszenario ist die Grundlage für den Vergleich der zwei Szenarien: Die wirtschaftliche Entwicklung unter Beibehaltung der Bilateralen I einerseits, und die Entwicklung beim Wegfall der Bilateralen I andererseits. Da sich die Fragestellung zum Wegfall der Bilateralen I mit der zukünftigen Entwicklung befasst, braucht es zur Definition der Szenarien eine Prognose. Das Basisszenario entspricht also der prognostizierten Wirtschaftsentwicklung gemäss Status Quo (Erhalt der Bilateralen I).

Der Ausgangspunkt dieser Prognose bildet die Bevölkerungsentwicklung. Dabei wurde das mittlere Bevölkerungsszenario des BFS vorgegeben, mit der Variante «hohe Zuwanderung» (A-06-2015).⁶³ Das mittlere Bevölkerungsszenario gilt grundsätzlich als Referenz für wissenschaftliche Studien. Die Variante «hohe Zuwanderung» wurde gewählt, da die damit verbundene jährliche Nettozuwanderung den Erfahrungswerten der letzten Jahre und des Zeitpunkts der Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» entspricht. Die detaillierte Beschreibung des Basisszenarios findet sich jeweils in den Berichten von BAKBASEL und Eco-plan. Die langfristige Produktivitätsentwicklung⁶⁴ wird mit einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme von 0.9% vorgegeben.

6.2 Szenario «Wegfall der Bilateralen I»

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht zum Szenario ohne die Bilateralen I und zu den bilateralen, multilateralen und plurilateralen Abkommen, die unabhängig von den Bilateralen I bestehen oder schon vor den Bilateralen I bestanden. Die Tabelle fasst die wichtigsten Abkommen zusammen (kein Anspruch auf Vollständigkeit), welche bei einem Wegfall der Bilateralen I in den betroffenen Bereichen automatisch die gültige Rechtsvorlage darstellen. Sie definieren daher den angenommenen rechtlichen Rahmen des Szenarios «Wegfall der Bilateralen I».

Abkommen	Situation im Szenario «Wegfall der Bilateralen I»
Freizügigkeitsabkommen (FZA)	<p>Für die PFZ wurde auf ein hypothetisches Kontingentsystem abgestützt, welches den Wanderungssaldo um den geschätzten Zuwanderungseffekt der PFZ verringert. Anstelle der PFZ würde damit ein Kontingentsystem ähnlich dem System für Drittstaatsangehörigen die Migration aus EU/EFTA-Staaten regeln.</p> <p>Die Koordination der nationalen Sozialversicherungssysteme würde sich wieder auf die 22 bilateralen Abkommen mit den einzelnen Mitgliedstaaten stützen. Diese umfassen alle EU-Mitgliedsstaaten ausser Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien. Diese bilateralen Einzelabkommen haben allerdings unterschiedliche Geltungsbereiche und ihre Regelungen gehen weniger weit als diejenigen des FZA. Meist umfassen diese Abkommen lediglich die Alters- und Invalidenvorsorge.</p> <p>Im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung wurde angenommen, dass die Schweiz gegenüber der EU die gleichen Regeln anwendet wie für Drittstaaten. Dienstleistungen, die über 8 Tage hinausgehen, würden neu einer Bewilligungspflicht unterstehen. Umgekehrt würde für Schweizer Bürger in der EU die jeweilige nationale Regelung zur Anwendung kommen. Je nach Konstellation könnten im Dienstleistungsbereich vereinzelt die Regeln des GATS (Mode 4) zur Anwendung kommen. Insgesamt würde eine gegenseitige Einschränkung der Dienstleistungserbringung resultieren.</p> <p>Für die Anerkennung bestimmter Berufsqualifikationen aus den EU-Mitgliedsstaaten gibt es keine bilateralen Abkommen als Ersatz. Diplome müssten</p>

⁶³ BFS (2015c)

⁶⁴ Reale Stundenproduktivität

Abkommen	Situation im Szenario «Wegfall der Bilateralen I»
	jeweils zuerst durch das SBFJ anerkannt werden. Umgekehrt würde die Anerkennung Schweizer Diplome in den Mitgliedsstaaten neu der jeweiligen nationalen Regelung unterliegen. ⁶⁵
Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)	Für Schweizer Exporte in die EU gäbe es keinen direkten Ersatz, wodurch Konformitätsbewertungen der Schweiz durch die EU nicht mehr anerkannt wären. Importe aus der EU könnten grundsätzlich nach wie vor nach dem Cassis de Dijon Prinzip in der Schweiz frei in Verkehr gebracht werden, ohne dabei eine zusätzliche Konformitätsbewertung vornehmen zu müssen. Allerdings sieht das MRA noch weitere Handelserleichterungen vor, wie bspw. die Befreiung der Pflicht der Ernennung einer verantwortlichen Person für den Import. Diese Bestimmungen sind durch das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnissen (THG) nicht abgedeckt, wodurch der Wegfall des MRA zu neuen Handelshemmnissen trotz des Cassis de Dijon Prinzips führen würde. Zudem entfällt die vertraglich garantierte Rechtsharmonisierung der Produktvorschriften. Würden in der Konsequenz abweichende Produktvorschriften erlassen, müssten die betroffenen Produktkategorien vom Cassis de Dijon Prinzip ausgenommen werden.
Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen	Das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen erweitert das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) von 1994 auf weitere Bereiche. Bei einem Wegfall der Bilateralen I würden damit nur noch die allgemeinen Bestimmungen der Schweiz bzw. der EU auf Grundlage des GPA-Abkommens zum Zug kommen (SR 0.632.231.422). Schweizer Unternehmen würden den erweiterten Marktzugang zum EU Beschaffungsmarkt verlieren. Zugleich wären betroffene Schweizer Vergabestellen nicht mehr verpflichtet, gegenüber EU Unternehmen auszuschreiben. Es ist dabei anzumerken, dass Schweizer Vergabestellen aufgrund verschiedener FHA ihre Ausschreibungen trotzdem WTO konform ausschreiben müssten. Schweizer Behörden könnten zudem nicht mehr als Beobachter in verschiedenen EU-Gremien zum Beschaffungswesen teilnehmen. Unbürokratische Lösungen bei Marktzugangsproblemen von Schweizer Anbietern in der EU wären mit dem Wegfall dieser direkten Kontakte kaum mehr möglich.
Abkommen über die Landwirtschaft	Vor dem Inkrafttreten des Landwirtschaftsabkommens regelten rund 30 Abkommen unterschiedlicher Tragweite (in Form von Briefwechseln) die Beziehungen der Schweiz mit der EU im Landwirtschaftsbereich. Diese gehen jedoch weniger weit als das Abkommen über die Landwirtschaft mit der EU. Wegfallen würde der Abbau der tarifären Handelshemmnisse (Liberalisierung des Käsehandels, gewisse tarifäre Konzessionen), der umfangreiche Abbau der nicht-tarifären Handelshemmnisse (gemeinsamer Veterinärraum, Harmonisierung von Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen), sowie die Anerkennung geschützter Ursprungsbezeichnungen (GUP/AOP) und der geschützten Geografischen Angaben (GGA/IGP). Subsidiär weiterhin Bestand hätte das WTO-Abkommen über die Landwirtschaft (SR 0.632.20).
Abkommen über den Landverkehr	Im Bereich des Strassen- und Schienenverkehrs würden grundsätzlich wieder die bilateralen Abkommen mit den einzelnen Mitgliedsstaaten zur Anwendung kommen, wo vorhanden. Darüber hinaus kämen das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR; SR 741.618), sowie das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR; SR 0.822.725.22) zur Anwendung. Im Gegensatz zum Abkommen in den Bilateralen I sehen diese Abkommen jedoch keine vertragliche Anerkennung der Schweizer Verkehrspolitik (LSVA, 40-T., Nacht- und Sonntagsfahrverbot) vor. Auch die Harmonisierung von technischen Normen und Sozialvorschriften im Strassen- und Schienenverkehr ist in bedeutenden Bereichen nicht abgedeckt. Nicht zuletzt wäre ein Rückfall auf diese Abkommen mit Einschränkungen im Dreiländerverkehr und im Marktzugang zum EU-Strassen- und Schienentransportmarkt im Allgemeinen verbunden.

⁶⁵ Weiterhin von der automatischen Anerkennung der Berufsqualifikation würden Schweizer in einem EU-Mitgliedsstaat mit Daueraufenthaltsbewilligung profitieren (Richtlinie 2003/109/EG). Zudem sieht die Richtlinie 2005/36/EG vor, dass falls das Schweizer Diplom in einem Mitgliedsstaat auf Grundlage nationalen Rechts anerkannt wurde und der Diplomträger eine Berufstätigkeit von mehr als drei Jahren in diesem Mitgliedsstaat ausweisen kann, dieses Diplom als Diplom des Mitgliedsstaats anerkannt wird.

Abkommen	Situation im Szenario «Wegfall der Bilateralen I»
Abkommen über den Luftverkehr	<p>Im Bereich des Luftverkehrs würden wieder die bilateralen Luftverkehrsabkommen mit den Mitgliedsstaaten zur Anwendung kommen, welche sowohl in den Luftverkehrsrechten, als bei der Niederlassungs- und Investitionsfreiheit restriktiver sind als das Luftverkehrsabkommen mit der EU. Zudem wäre die Schweiz von der Teilnahme an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) ausgeschlossen. Betroffen vom Wegfall des Luftverkehrsabkommens und dem Rückfall auf die bilateralen Luftverkehrsabkommen mit den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU wären alle Fluggesellschaften, welche ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis der Schweiz haben. Unter anderem auch die Swiss, welche als Teil des Lufthansa-Konzerns als eine Schweizer Fluggesellschaft mit Hauptsitz in der Schweiz und Schweizer Luftverkehrsbetreiberzeugnis gilt.</p>
Forschungsabkommen	<p>Das Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit regelte die Teilnahme am 5. EU-FRP (1999-2003). Die Teilnahme am sechsten, siebten und achten FRP wurde 2003 bzw. 2007 und 2014 separat verhandelt. Am 8. FRP «Horizon 2020» (2014-2020) nimmt die Schweiz gemäss Abkommen vom 5. Dezember 2014 nur noch als teilassoziierter Staat teil. Diese Regelung ist vorerst auf Ende 2016 befristet. In Abhängigkeit der Fortführung des FZA und dessen Erweiterung auf Kroatien wird die Schweiz ab 2017 in «Horizon 2020» entweder komplett in den Status eines Drittstaats degradiert oder sich wie in den vergangenen FRP wieder voll assoziiert beteiligen können. In ersterem Fall könnten Schweizer Forschende keine EU-Finanzierung mehr erhalten und sich an einigen wichtigen Förderinstrumenten nicht mehr beteiligen. Auch die Teilnahme der Schweiz an Euratom und dem ITER-Projekt ist im Forschungsabkommen zu «Horizon 2020» geregelt und könnte beim Wegfall der Vollasoziiierung an «Horizon 2020» gefährdet sein.</p>

6.3 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
AöB	Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen
Art.	Artikel
BAKBASEL	BAK Basel Economics AG
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bspw.	beispielsweise
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
DEA	Direktion für europäische Angelegenheiten
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit (European Aviation Safety Agency)
Ecoplan	Ecoplan AG Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FHA	Freihandelsabkommen
FRP	Forschungsrahmenprogramm
FZA	Freizügigkeitsabkommen
GATS	WTO-Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services)
GGA/IGP	geschützte geografische Angaben / Indication Géographique Protégée
GPA	WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement)
GUB/AOP	geschützte Ursprungsbezeichnungen / Appellation d'Origine Protégée
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOF	Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich
LKW	Lastkraftwagen
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
Mio.	Million
MRA	Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse (Mutual Recognition Agreement)
Mrd.	Milliarde
NEAT	Neue Eisenbahn-Alpentransversale
Nr.	Nummer
PFZ	Personenfreizügigkeit
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
THG	Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organization)

6.4 Glossar

Begriff	Definition
Arbeitsangebot	Das Arbeitsangebot ist die Menge der von den Arbeitskräften angebotenen Arbeit. Es setzt sich aus den Erwerbstätigen und den Erwerbslosen gemäss ILO zusammen.
Arbeitsmarktsegmente	Der Arbeitsmarkt kann in verschiedene Segmente eingeteilt werden. In der Literatur zu den Auswirkungen der PFZ auf den Arbeitsmarkt wurden insbesondere sozio-demographische Merkmale (Alter, Bildungsabschluss oder Nationalität) oder geographische Räume (Grenzgängerregionen, Kantone, Grossregionen) verwendet.
BIP	Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist ein Aggregat der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR), das häufig zur Messung der Wirtschaftsleistung eines Landes verwendet wird. Das BIP entspricht der Wertschöpfung einer Volkswirtschaft während eines bestimmten Zeitraums (in der Regel während eines Jahres oder eines Quartals). Unter «Wertschöpfung» versteht man die Produktion aller Waren und Dienstleistungen, abzüglich der Vorleistungen, d.h. der im Produktionsprozess verbrauchten oder verarbeiteten Waren und Dienstleistungen. Tätigkeiten wie Hausarbeit, Freiwilligenarbeit, Schwarzarbeit oder kriminelle Aktivitäten sind im BIP nicht berücksichtigt.
BIP pro Kopf	Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner (als Basis dient der Jahresmittelwerte der ständigen Wohnbevölkerung).
Cassis de Dijon Prinzip	Nachdem im THG vorgesehenen Cassis de Dijon Prinzip können Produkte, die in der EU bzw. im EWR rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne vorgängige Kontrollen frei zirkulieren. Ausnahmen sind nur zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen möglich.
Direktinvestitionen	Mit Direktinvestitionen soll ein dauerhafter und direkter Einfluss auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens im Ausland ausgeübt werden. Eine Direktinvestition liegt normalerweise dann vor, wenn ein Investor sich mit mindestens 10% am stimmberechtigten Kapital eines Unternehmens im Ausland beteiligt oder im Ausland eine Tochtergesellschaft oder eine Filiale gründet.
Drittstaaten	Als Drittstaaten werden in diesem Bericht alle Staaten zusammengefasst, welche nicht Mitglied der EU oder der EFTA sind.
Erwerbspersonen	Als Erwerbspersonen gelten die Erwerbstätigen und die erwerbslosen (gemäss ILO) Personen zusammen.
Erwerbspersonenquote	Die Erwerbsquote ergibt sich aus der Division der Erwerbspersonen durch die Referenzbevölkerung (bspw. die Gesamtbevölkerung).
Erwerbstätige	Als Erwerbstätige gelten Personen im Alter von mindestens 15 Jahren, die während der Referenzwoche mindestens eine Stunde gegen Entlohnung gearbeitet haben oder trotz zeitweiliger Abwesenheit von ihrem Arbeitsplatz (wegen Krankheit, Ferien, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst usw.) weiterhin eine Arbeitsstelle als Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende hatten, oder unentgeltlich im Familienbetrieb mitgearbeitet haben. Unter diese Definition fallen, unabhängig vom Ort, wo die Tätigkeit ausgeführt wird (im Betrieb, zu Hause [Heimarbeit] oder in einem anderen Privathaushalt), alle Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden, im eigenen Familienbetrieb mitarbeitenden Familienmitglieder, Lehrlinge, Rekruten, Unteroffiziere und Offiziere, die während der Rekrutenschule bzw. des Abverdienens ihre Arbeitsstelle bzw. ihren Arbeitsvertrag behalten können, Schüler und Studierende, die neben ihrer Ausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgehen, und Rentner, die nach der Pensionierung noch erwerbstätig sind. Nicht berücksichtigt werden die Hausarbeit im eigenen Haushalt, unbezahlte Nachbarschaftshilfe und andere ehrenamtliche Tätigkeiten.
Erwerbstätigenquote	Die Erwerbstätigenquote ergibt sich aus der Division der Erwerbstätigen durch die Referenzbevölkerung.
EU-28	Die Europäische Union (EU) besteht seit dem 1. Juli 2013 aus 28 Mitgliedsstaaten.
EU-15	Alle Mitglieder der Europäischen Union bis einschliesslich April 2004.
EU-Binnenmarkt	Die Integration zum EU-Binnenmarkt hat zum Ziel, entlang der vier Grundfreiheiten - dem freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital - Handelshemmnisse abzuschaffen und einen gemeinsamen Binnenmarkt unter allen EU-Mitgliedsstaaten zu schaffen.
Grosse Kabotage	Das Recht zur «grossen Kabotage» gewährt Gütertransportrechte für Schweizer Strassentransportunternehmen zwischen zwei EU-Mitgliedsstaaten ohne Zwischenstopp in der Schweiz.

Begriff	Definition
Konformitätsbewertungen	Eine «Konformitätsbewertung» ist die systematische Prüfung zwecks Feststellung, inwieweit ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung den festgelegten Anforderungen genügt und wird durch eine Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt.
Nominales BIP	Siehe reales BIP.
Öffentlicher Realkonsum	Der öffentliche Realkonsum umfasst alle öffentlichen Ausgaben (Bund, Kantone und Gemeinden) zu konstanten Preisen.
Partieller Effekt	Unter partiellem Effekt wird in diesem Bericht die Auswirkung verstanden, welche der isolierte Wegfall eines einzelnen Abkommens der Bilateralen I hat.
Qualifikationsstruktur	Die Qualifikationsstruktur zeigt die Verteilung von Personengruppen nach verschiedenen Merkmalen. In diesem Bericht bezieht sich die Qualifikationsstruktur auf die Verteilung der Zuwanderer in der Schweiz nach Bildungsstufen. Mit einer Verbesserung der Qualifikationsstruktur ist in diesem Bericht ein höherer Anteil an Personen mit hohem Bildungsabschluss gemeint.
Reales BIP	Die Aggregate des BIP können zu «laufenden Preisen» (Verkaufs- oder Kaufpreise) oder auch zu «konstanten Preisen» geschätzt werden, falls die preisunabhängige Entwicklung betrachtet werden soll. Man spricht auch von «Volumenentwicklung». Bereinigt man ein zu laufenden Preisen geschätztes Aggregat um den Preiseffekt, erhält man ein zu konstanten Preisen geschätztes Aggregat. Dies bezeichnet man auch als Schätzung des «Realwerts» (als Synonym für «Volumen»). Im Rahmen der vierteljährlichen Gesamtrechnung lautet die offizielle und technische Formulierung: «zu Preisen des Vorjahres, verkettete Werte, Referenzjahr 20xx». Das Referenzjahr kann variieren und spielt keine direkte Rolle. Als Basisjahr (für die Gewichtung) dient immer das Vorjahr.
Reallohn	Lohn bereinigt um die Preissteigerung (Inflation).
Skaleneffekte	Kostenersparnisse, welche bei grösserer Produktionsmenge durch Produktivitätsgewinne (Spezialisierung, Lernprozess, Kapazitätsgrössenvorteile) entstehen.
Tarifäre Handelshemmnisse	Jede Einschränkung des internationalen Freihandels durch Zölle.
Technische Handelshemmnisse	Legt jeder Staat seine technischen Vorschriften (z.B. Höchstwert der von Geräten ausgehenden elektromagnetischen Strahlung) unabhängig von denjenigen anderer Staaten fest, kann der grenzüberschreitende Handel eingeschränkt werden. Behinderungen des Warenverkehrs aufgrund unterschiedlicher technischer Vorschriften nennt man technische Handelshemmnisse (engl.: Technical Barriers to Trade oder TBT). Dazu gehören namentlich unterschiedliche Produkteanforderungen, unterschiedliche Konformitätsbewertungsverfahren sowie die Nichtanerkennung von im Ausland durchgeführten Konformitätsbewertungen.
Vorleistungen	Unter Vorleistungen werden Waren oder Dienstleistungen verstanden, die im Produktionsprozess verbraucht, verarbeitet oder umgewandelt werden (bspw. ein Katalysator zur Herstellung eines Automobils).
Wertschöpfungskette	Die Wertschöpfungskette stellt die zusammenhängenden Unternehmensaktivitäten des betrieblichen Gütererstellungsprozesses dar (bspw. Produktforschung, Produktentwicklung, Herstellung von Vorleistungen, Montage, Vertrieb).

6.5 Literaturverzeichnis

6.5.1 Vorgestellte Studien

Ecoplan (2015). Volkswirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I – Analyse mit einem Mehrländergleichgewichtsmodell. Bern: Im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO.

BAK Basel Economics AG (2015). Die mittel- und langfristigen Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I auf die Schweizerische Volkswirtschaft. Basel: Im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO.

6.5.2 Referenzierte Dokumente

Abrahamsen, Y. et al. (2015). Die ökonomische Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die schweizerische Wirtschaftsentwicklung: eine Simulation mit dem makroökonomischen Modell der KOF. In *Abberger, K. et al.* (2015). Der bilaterale Weg – eine ökonomische Bestandsaufnahme (S. 153-168). Zürich: KOF Studien Nr. 58.

Abberger, K. et al. (2015). Der bilaterale Weg – eine ökonomische Bestandsaufnahme (S. 153-168). Zürich: KOF Studien Nr. 58.

Aeppli, R., Atukern, E. & Siliverstos, B. (2008). Makroökonomische Auswirkungen des FZA auf die schweizerische Wirtschaft. In *Aeppli, R. et al.* (2008). Auswirkungen der bilateralen Abkommen auf die Schweizer Wirtschaft (S. 29-44). Zürich: KOF Studien Nr. 2.

Aeppli, R. et al. (2008). Auswirkungen der bilateralen Abkommen auf die Schweizer Wirtschaft (S. 29-44). Zürich: KOF Studien Nr. 2.

BAK Basel Economics (2012). Evaluation und Auswirkungen des Käsefreihandels zwischen der Schweiz und der EU. Basel: BAKBASEL im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW.

BAK Basel Economics (2013). Bedeutung der Personenfreizügigkeit aus Branchensicht - Ergebnisse einer Unternehmensbefragung. Basel: BAKBASEL im Auftrag der Wirtschafts- und Branchenverbände Swissmem, hotelleriesuisse, TVS Textilverband Schweiz, ASA/SVV Schweizerischer Versicherungsverband, scienceindustries, AGV Banken, economiesuisse, Schweizer Obstverband und Privatkliniken Schweiz.

BAK Basel Economics (2015). Die Bedeutung der bilateralen Verträge für die Schweizer MEM-Industrie. Basel: BAKBASEL im Auftrag von Swissmem.

Bärlocher, J., Schips, B., & Stalder, P. (1999). Makroökonomische Auswirkungen eines EU-Beitritts der Schweiz. Zürich: Konjunkturforschungsstelle ETHZ.

Basten, C., & Siegenthaler, M. (2013). Do immigrants take or create residents' jobs? Quasi-experimental evidence from Switzerland. Zürich: KOF Working Papers Nr. 335.

BAV (2014). Nettoeinnahmen der LSVA 2002 bis 2014. Bern: Bundesamt für Verkehr BAV.

Beerli, A., & Peri, G. (2015). The Labor Market Effects of Opening the Border: New Evidence from Switzerland. Cambridge: NBER Working Paper No. 21319.

BFS (2014). Alpenquerender Güterverkehr. Neuenburg: Bundesamt für Statistik BFS.

BFS (2015a). Querschnittsthemen – Luftverkehr. Neuenburg: Bundesamt für Statistik BFS.

BFS (2015b). Bruttoinlandsprodukt nach Verwendungsart. Neuenburg: Bundesamt für Statistik BFS.

BFS (2015c). Zukünftige Bevölkerungsentwicklung – Daten, Indikatoren - Schweiz Szenarien. Neuenburg: Bundesamt für Statistik BFS.

- Bolli, T., Schläpfer, J., & Siegenthaler, M. (2015). Wie beeinflusste das Personenfreizügigkeitsabkommen die Migrationsbewegungen in der Schweiz? . In Abberger, K. et al. (2015). Der bilaterale Weg - eine ökonomische Bestandesaufnahme (S. 48-97). Zürich: KOF Studien Nr. 58.*
- Buehler, S. & Burghardt, D. (2013). Globalization and Vertical Structure: An Empirical Investigation. School of Economics and Political Science. Universität St. Gallen, Economics Working Paper Series 1310.*
- EDA (2015). Bericht des Bundesrates in Beantwortung des Postulats Keller-Sutter [13.4022] „Freihandelsabkommen mit der EU statt bilaterale Abkommen“. Bern: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA.*
- Burghardt, D. (2013). The Impact of Trade Policy on Industry Concentration in Switzerland. Universität St. Gallen, Discussion Paper Nr. 2013-17.*
- economiesuisse. (2015). economiesuisse - Aussenwirtschaft. Neue Zuwanderungspolitik: Unternehmen rechnen mit Investitionsrückgang. Zürich: economiesuisse.*
- EDA (2015). Auslandschweizerstatistik 2014 nach Wohnländern und Konsularkreisen. Bern: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA.*
- EFD (2015). Erläuternder Bericht des EFD zur Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen. Bern: Eidgenössisches Finanzdepartement EFD.*
- Europäische Kommission (2005). Annex to the Proposal for the Council and European Parliament decisions on the 7th Framework Programme (EC and Euratom): Impact Assessment and Ex Ante Evaluation. Brussels: European Commission.*
- Europäische Union (2011). WTO Statistics for 2011 reported under Article XIX:5 of the Agreement (1994). Brussels: Report by the European Union.*
- Europe Economics (2004). Evaluation of Public Procurement Directive. London: Report on behalf of the European Commission.*
- Eurostat (2014). Zahlungsbilanzstatistiken der Europäischen Union.*
- EZV (2015). Agrarhandel der Schweiz mit der EU. Bern: Eidgenössische Zollverwaltung EZV.*
- EZV (2015). Aussenhandelsstatistik. Bern: Eidgenössische Zollverwaltung.*
- Favre, S. (2011). The Impact of Immigration on the Wage Distribution in Switzerland. NRN Working Paper 1108/2011.*
- Flückiger, Y., et al. (2006). Analyse der Auswirkungen der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die neuen Mitgliedsländer der Europäischen Union in Bezug auf den Schweizerischen Arbeitsmarkt. Bern: Bericht zu Handen des Bundesamtes für Migration BFM.*
- Flückiger, Y., et al. (2007). Analyse der regionalen Unterschiede in der Arbeitslosigkeit. Bern: SECO Publikation: Arbeitsmarktpolitik No 22 (6. 2007).*
- Favre, S., Lalive, R., & Zweimüller, J. (2013). Verdrängungseffekte des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU auf dem Schweizer Arbeitsmarkt.*
- Flückiger, Y., & Kempeneers, P. (2012). Immigration, libre circulation des personnes et marché de l'emploi. Genf: Etude de l'Observatoire Universitaire de l'Emploi (OUE) sur mandat de la Fédération des Entreprises Romandes. Genève : FER.*
- Gerfin, M., & Kaiser, B. (2010). The Effects of Immigration on Wages: An Application of the Structural Skill-Cell Approach. Swiss Journal of Economics and Statistics 146 (4).*

- Graff, M., & Sturm, J.-E.* (2015). Längerfristige Wachstumseffekte des Personenfreizügigkeitsabkommens. In *Abberger, K., et al.* (2015). Der bilaterale Weg – eine ökonomische Bestandsaufnahme (S. 14-27). Zürich: KOF Studien Nr. 58.
- Haldimann, U., & Keller, M.* (2008). Wirkungsanalyse des bilateralen Abkommens über den Luftverkehr. *Die Volkswirtschaft*, November-08, S. 31-33.
- Hälg, F.* (2015). Das bilaterale Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse und der schweizerische Aussenhandel. In: *Abberger, K., et al.* (2015). Der bilaterale Weg – eine ökonomische Bestandsaufnahme (S. 136-150). Zürich: KOF Studien Nr. 58.
- Hennenberger, F., & Ziegler, A.* (2011). Evaluation der Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Teil 2: Empirische Überprüfung des Auftretens von Lohndruck aufgrund des Immigrationsdrucks aus den EU17/EFTA-Mitgliedstaaten. Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht, Universität St. Gallen, Diskussionspapier Nr. 125.
- International Monetary Fund* (2014). World Economic Outlook Database. Washington.
- KOF* (2014). Konjunkturumfrage Mai. Zürich: KOF Bulletin.
- Meier, N., & Hertig, H.* (2008). Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. *Die Volkswirtschaft*, November-08, S. 35-37.
- Müller, A., & van Nieukoop, R.* (1999). EU-Integration der Schweiz - wirtschaftliche Auswirkungen. Bern: Ecomplan.
- Müller, T., & Grether, J.* (1999). Langfristige Auswirkungen der Integration der Schweiz in Europa. Université de Genève: Laboratoire d'économie appliquée.
- Müller, T., Assensio, N., & Graf, R.* (2013). Les effets de la libre circulation des personnes sur les salaires en Suisse. Observatoire Universitaire de l'Emploi OUE.
- PVK* (2002). Die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens in der Schweiz in juristischer und ökonomischer Hinsicht. Bern: Parlamentarische Verwaltungskontrolle PVK.
- Rat der Europäischen Union* (2014). Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern. Brüssel.
- Schweizerische Bundeskanzlei* (2012). Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2011-2015. Bern.
- SBFI* (2005). Evaluation der schweizerischen Beteiligung am 5. und 6. Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Union sowie des Informationsnetzwerkes Euresearch. Bern: Im Auftrag vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF.
- SBFI* (2008). Die Schweizer Beteiligung am 6. Europäischen Forschungsprogramm: Zahlen und Fakten. Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF.
- SBFI* (2009). Auswirkungen der Beteiligung der Schweiz an den Europäischen Forschungsrahmenprogrammen. Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF.
- SBFI* (2014). Auswirkungen der Beteiligung der Schweiz am 7. Europäischen Forschungsrahmenprogramm. Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF.
- SBFI* (2015). Schätzung zum voraussichtlichen Nettorückfluss des 7. FRP. Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF.

SECO (2005). Preisinsel Schweiz - Bericht in Erfüllung des Postulats David (05.3816). Bern: Grundlagen der Wirtschaftspolitik Nr. 16 Studienreihe des Staatssekretariats für Wirtschaft - Direktion für Wirtschaftspolitik.

SECO (2014a). Die volkswirtschaftliche Bedeutung der globalen Wertschöpfungsketten für die Schweiz - Analyse auf Basis neuer Datengrundlage. Bern: WBF.

SECO (2014b). Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2014. Bern: Staatssekretariat für Wirtschaft im Auftrag des Bundesrates.

SECO, SEM, BFS, BSV (2015). 11. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU. Bern: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Staatssekretariat für Migration, SEM, Bundesamt für Statistik BFS, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV.

SECO (2015a). Eigene Berechnungen mit Daten der Weltbank. Reales BIP Wachstum. Bern.

SECO (2015b). Spezialthema: Immigration und Wirtschaftswachstum. In: Konjunkturtendenzen Frühjahr 2015. Bern: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.

Sheldon, G., & Cueni, D. (2011a). Arbeitsmarktintegration von EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürgern in der Schweiz. Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum WWZ der Universität Basel, Forschungsbericht 2011/04.

Sheldon, G., & Cueni, D. (2011b). Die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit der Schweiz mit der EU auf die Löhne einheimischer Arbeitskräfte. Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum WWZ der Universität Basel, Forschungsbericht 2011/05.

Siegenthaler, M., & Sturm, J. (2012). Das Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz – EU/EFTA und das Wachstum des BIP pro Kopf in der Schweiz. Zürich: KOF Studien No. 36.

SNB (2013). Direktinvestitionen 2013. Bern: Schweizerische Nationalbank SNB.

Stalder, P. (2008). Personenfreizügigkeit: Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und das Wirtschaftswachstum. Die Volkswirtschaft, November-08, S. 7-10.

Stalder, P. (2010). Free Migration between the EU and Switzerland: Impacts on the Swiss Economy and Implications for Monetary Policy. Zurich: Swiss National Bank Research.

UBS (2014). Politische Unsicherheit fordert robuste Wirtschaft. In UBS Outlook Schweiz, Konjunkturanalysen Schweiz, 2. Quartal 2014, S. 20-24.

UVEK (2013). Bericht über die Verkehrsverlagerung vom November 2013. Bern: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK.